

Förderprogramme für Existenz- gründer und Unternehmer

Förderfibel

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| Brandenburg-Kredit für Erneuerbare Energien..... | 3 |
| Brandenburg-Kredit für den Ländlichen Raum | 5 |
| Brandenburg-Kredit für den Mittelstand | 8 |
| Brandenburg-Kredit Mezzanine | 11 |
| Brandenburg-Kredit Mikro (KfW-Gründerkredit-StartGeld) | 14 |
| Forschung und Entwicklung - Große Richtlinie..... | 16 |
| Forschung und Entwicklung von KMU | 19 |
| GRW-G - Förderung der gewerblichen Wirtschaft Wachstumsprogramm für kleine Unternehmen..... | 22 |
| GRW-G große Richtlinie | 26 |
| Geodateninfrastruktur | 29 |
| Gründung innovativ..... | 31 |
| Gründung innovativ..... | 31 |
| ILB-Wachstumsprogramm: Kooperationsdarlehen für den Mittelstand..... | 34 |
| Impuls..... | 36 |
| Innovationsassistenten/-assistentinnen für KMU..... | 39 |
| Innovationsfonds..... | 41 |
| Innovationsgutscheine | 43 |
| Konsolidierung und Standortsicherung (KoSta)..... | 45 |
| Management, Marketing, Messen und Markterschließung (M ⁴)..... | 47 |
| Nachhaltige Stadtentwicklung - Förderung von KMU | 49 |
| ProVIEL | 51 |
| RENplus | 54 |
| Technologietransfer | 57 |
| ILB vor Ort | 59 |
| Weitere Ansprechpartner und Adressen | 61 |

Brandenburg-Kredit für Erneuerbare Energien

Kurzinformation

Der Brandenburg-Kredit Erneuerbare Energien ist eine Gemeinschaftsinitiative von ILB und KfW Bankengruppe für Vorhaben im Land Brandenburg.

Ziel des Programms

Der Brandenburg-Kredit Erneuerbare Energien dient der Finanzierung von Windkraftanlagen zur Nutzung Erneuerbarer Energien im Land Brandenburg.

Wer wird gefördert?

Die ILB fördert mit dem Brandenburg-Kredit Erneuerbare Energien:

- Windenergieunternehmen, deren Gesellschaftsanteile mehrheitlich von Bürgern, Unternehmern und Grundstückseigentümern vor Ort gehalten werden (sogenannte "Bürgerwindparks") vor Antragstellung begonnene Vorhaben/geschlossene Verträge
- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden
- Unternehmen, an denen Kommunen, Kirchen oder karitative Organisationen beteiligt sind
- freiberuflich Tätige sowie natürliche Personen und gemeinnützige Antragsteller, die wirtschaftlich tätig sind (d.h. den erzeugten Strom einspeisen)

Was wird gefördert?

Der Brandenburg-Kredit Erneuerbare Energien wird für die Finanzierung von Investitionen in Maßnahmen zur Errichtung, Erweiterung und zum Erwerb von Windkraftanlagen gewährt. Voraussetzung ist, dass die Anlagen die Anforderungen des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts Erneuerbarer Energien im Strombereich ("EEG") vom 25.10.08 (BGBl. 2008 Teil I Nr. 49, Seite 2074) erfüllen.

Wie wird gefördert?

| | |
|------------------------------|---|
| Finanzierungsanteil | bis 100 % |
| Darlehenshöchstbetrag | max. 25 Mio. EUR pro Vorhaben |
| Auszahlung | 100 % |
| Laufzeit/tilgungsfreie Jahre | bis zu 5/1, 10/2, 20/3 Jahre 1 tilgungsfreies Jahr ist obligatorisch |
| Zinsbindung (Jahre) | maximal 10 Jahre |
| Zinsverbilligung | maximal 10 Jahre um 0,20 %-Punkte bzw. 0,30 %-Punkte nominal p.a. |
| Zins- und Tilgungsrhythmus | vierteljährlich nachträglich |
| Zinssatz | immer aktuell (siehe Konditionen für Endkreditnehmer) |
| Bereitstellungsprovision | 0,25 % pro Monat beginnend 2 Bankarbeitstage und einen Monat nach Darlehenszusage |

Was ist noch zu beachten?

Die Kombination mit anderen öffentlichen Förderprogrammen ist unter Einhaltung der jeweils geltenden Kumulierungsvorschriften möglich. Die gleichzeitige Inanspruchnahme des KfW-Programms Erneuerbare Energien, sonstiger KfW-Programme bzw. Programmvarianten oder von ERP-Programmen ist dagegen ausgeschlossen.

Wie ist das Antragsverfahren?

Den Antrag für den Brandenburg-Kredit Erneuerbare Energien stellen Sie vor Beginn Ihres Vorhabens über Ihre Hausbank bei der ILB. Die Antragsformulare sind bei allen Kreditinstituten erhältlich.

Wie erfolgt die Besicherung?

Das Darlehen ist banküblich zu besichern. Form und Umfang dieser Besicherung vereinbaren Sie bitte mit Ihrer Hausbank.

Wer erteilt weitere Auskünfte?

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Kundenbetreuer der ILB, die Sie über das Infotelefon Wirtschaft und Infrastruktur 0331 660-2211 erreichen.

Brandenburg-Kredit für den Ländlichen Raum

Kurzinformation

Kooperation von Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) und Landwirtschaftlicher Rentenbank (LR)

Ziel des Programms

Der Brandenburg-Kredit für den Ländlichen Raum bestehend aus fünf Bausteinen:

- 1 Landwirtschaft „Wachstum“ mit Zinsbonus für Junglandwirte
- 2 Landwirtschaft „Nachhaltigkeit“
- 3 Agrar- und Ernährungswirtschaft „Wachstum und Wettbewerb“
- 4 Agrar- und Ernährungswirtschaft „Umwelt- und Verbraucherschutz“
- 5 Neue Energien „Energie vom Land“

dient der Finanzierung von Vorhaben in Brandenburg. Der Brandenburg-Kredit für den Ländlichen Raum stellt eine geeignete Ergänzung zur einzelbetrieblichen Investitionsförderung in landwirtschaftlichen Unternehmen sowie weiteren Brandenburger Förderprogrammen dar.

Wer wird finanziert?

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR unter Einhaltung des Unabhängigkeitskriteriums gemäß geltender EU-Definition¹

- Unternehmen der Landwirtschaft, des Garten- und Weinbaus (Junge Landwirte unter 41 Jahren, die als Einzelunternehmer tätig sind, erhalten einen zusätzlichen Zinsbonus)
- Unternehmen der Agrar- und Ernährungswirtschaft
- Unternehmen der Energieproduktion

Was wird finanziert?

Investitionen

- in landwirtschaftlichen Unternehmen (Erwerb, Baumaßnahmen, Kauf von Maschinen, Flächenerwerb)
- in die Aufnahme eines Zu- oder Nebenerwerbs
- in Finanzierungen bei Hofübernahmen und Ablösung von Altschulden
- zur Stärkung der Agrar- und Ernährungswirtschaft (Betriebsgebäude, Kauf von Maschinen und Produktionsanlagen, Grundstückserwerb)
- in die Nachhaltigkeit (Verbesserung der Tierhaltung, ökologischer Landbau) sowie in Umwelt- und Verbraucherschutz (Steigerung der Energieeffizienz, Minderung von Emissionen, Verbesserung der Produkt- und Prozessqualität)
- in erneuerbare Energien und nachwachsende Rohstoffe
- in die Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien

¹ Abl. (EG) Nr. L 124 vom 20.05.2003, S. 36

Wer oder was wird nicht finanziert?

- vor Antragstellung begonnene Vorhaben/geschlossene Verträge
- Betriebe, die ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet haben
- Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten²
- Umschuldung

Wie wird finanziert?

| | |
|------------------------------|---|
| Finanzierungsanteil | bis 100 % |
| Darlehenshöchstbetrag | max. 10 Mio. EUR je Kreditnehmer und Jahr |
| Auszahlung | 100 % |
| Laufzeit/tilgungsfreie Jahre | bis zu 20/3 |
| Zinsbindung (Jahre) | bis zu 10 |
| Zinszahlung | viertel- oder halbjährlich nachträglich |
| Tilgung | viertel- oder halbjährlich nachträglich in gleich hohen Raten |
| Zinssatz | aktuell (siehe „Konditionen für Endkreditnehmer“) Basis Konditionenrundschriften der LR |
| Zinsverbilligung | maximal für die Dauer der Zinsbindung um 0,2 Prozentpunkte nominal p. a. |

Was ist noch zu beachten?

- Der kundenindividuelle Zinssatz ist abhängig von der Bonitäts- und der Besicherungsklasse und wird auf Grundlage des Risikogerechten Zinssystems (RGZS) ermittelt.
- Bereitstellungsprovision in Höhe von 3 % p. a. ab dem übernächsten Monatsers-ten nach dem Datum der Darlehenszusage für die nicht ausgezahlten Beträge
- Die Kombination mit öffentlichen Förderprogrammen ist unter Einhaltung der je-weils gültigen Kumulierungsvorschriften möglich.
- Außerplanmäßige Rückzahlungen sind für die Dauer der Zinsbindung nicht zuläs-sig.
- Bei den gewährten Zinsverbilligungen kann es sich um folgende Beihilfen han-deln:
 - gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der EU-Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere in der Erzeugung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen tätige Unternehmen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/2001³ oder
 - gemäß Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der EU-Kommission vom 6. August 2008 (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO)⁴. Diese verpflichtet LR, ILB und Antragsteller zur Einhaltung spezi-fischer beihilferechtlicher Vorgaben. Aufgrund dieser Vorgaben sind u. a.

² Abl. (EG) Nr. C 244 vom 01.10.2004, S. 2

³ Abl. (EG) Nr. L 358 vom 16.12.2006, S. 3

⁴ Abl. (EU) Nr. L 214 vom 09.08.2008, S. 3

Unternehmen, die einer Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission nicht nachgekommen sind, nicht förderfähig.

Wie ist das Antragsverfahren?

Der Antrag erfolgt über die Hausbank bei der Investitionsbank.

Antragsformulare (inkl. Kumulierungserklärung des Endkreditnehmers, Selbsterklärung zur Einhaltung der KMU-Definition sowie Beihilfeerklärung) sind bei allen Kreditinstituten erhältlich. Dem Antrag sind in der Regel keine weiteren Unterlagen beizufügen. Die ILB sagt im Normalfall der Hausbank die Darlehen kurzfristig zur Weiterleitung an den Antragsteller zu.

Wie erfolgt die Besicherung?

Bankübliche Sicherheiten

Wer erteilt weitere Auskünfte?

Investitionsbank des Landes Brandenburg

Alle Banken und Sparkassen

Brandenburg-Kredit für den Mittelstand

Kurzinformation

Kooperation von Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) und KfW Bankengruppe (KfW)

Ziel des Programms

Der Brandenburg-Kredit für den Mittelstand dient der mittel- und langfristigen Finanzierung von Investitionen sowie Betriebsmitteln in Brandenburg. Er basiert auf dem KfW-Unternehmerkredit (Programmteil A) inklusive dem KMU-Fenster.

Wer wird finanziert?

- Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit einem Gruppenumsatz bis 500 Mio. EUR
- Freiberuflich Tätige, z. B. Ärzte, Steuerberater, Architekten
- natürliche Personen, die Gewerbeimmobilien vermieten oder verpachten

Antragsteller müssen seit mindestens 3 Jahren am Markt aktiv sein (Aufnahme der Geschäftstätigkeit). Eine Antragstellung im KMU-Fenster ist möglich, sofern die KMU-Kriterien der EU-Kommission⁵ erfüllt sind.

Was wird finanziert?

Investitionen, z. B.

- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden
- Baumaßnahmen
- Kauf von Maschinen, Anlagen, Einrichtungsgegenständen
- Erwerb von Vermögenswerten aus anderen Unternehmen einschließlich tätiger Übernahmen und Beteiligungen in Form von asset deals.
Erwerber müssen entweder unabhängig (weniger als 25 % der Unternehmensanteile vor dem Erwerb) oder im Fall kleiner Unternehmen - Familienangehörige bzw. ehemalige Beschäftigte des ursprünglichen Eigentümers sein.
- Erwerb einer tätigen Beteiligung durch ein Unternehmen oder durch eine natürliche Person (grundsätzlich mindestens 10 % Gesellschaftsanteil und Geschäftsführerbefugnis)
- Immaterielle Investitionen (Patente, Lizenzen etc.) in Verbindung mit Technologietransfer, sofern sie vom Unternehmen zu Marktbedingungen erworben, nur von diesem Unternehmen genutzt und mindestens 3 Jahre auf der Aktivseite bilanziert werden und solange in der Betriebsstätte des Beihilfeempfängers verbleiben
- Beschaffung und Aufstockung des Material-, Waren- und Ersatzteillagers

und Betriebsmittel

Was wird nicht finanziert?

- Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien
- Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten⁶

⁵ Abl. (EG) Nr. L 124 vom 20.05.2003, S. 36

⁶ Abl. (EG) Nr. C 244 vom 01.10.2004, S. 2

- Umschuldung (außer bei Betriebsmittelfinanzierung) / Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben sowie Anschlussfinanzierungen und Prolongationen
- Nebenerwerbstätigkeit
- alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne von Finanzinvestitionen (share deal)
- insbesondere Vorhaben der landwirtschaftlichen Primärproduktion, Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur bzw. Ausschlüsse gemäß der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)⁷

Wie wird finanziert?

| | |
|------------------------------|---|
| Finanzierungsanteil | bis zu 100 % |
| Darlehenshöchstbetrag | Investitionen: max. EUR 10 Mio. pro Vorhaben Betriebsmittel: max. EUR 10 Mio. |
| Auszahlung | 100 % |
| Laufzeit/tilgungsfreie Jahre | Investitionen: bis zu 5/1 10/2 20/3 Betriebsmittel: 2/2 und bis zu 5/1 Bei Ratendarlehen ist 1 tilgungsfreies Jahr obligatorisch. |
| Zinsbindung (Jahre) | 5, 10 bzw. 2 |
| Zinszahlung | vierteljährlich nachträglich |
| Tilgung | vierteljährlich nachträglich in gleichen Raten |
| Zinssatz | immer aktuell (siehe „Konditionen für Endkreditnehmer“) |
| Zinsverbilligung | für max. 10 Jahre um 0,2%-Punkte nominal p.a. |

Was ist noch zu beachten?

- Bereitstellungsprovision von 0,25 % pro Monat, beginnend 2 Bankarbeitstage und einen Monat nach Zusagedatum für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge
- Die Kombination mit öffentlichen Förderprogrammen, z. B. GRW-G-Mitteln und Investitionszulage unter Einhaltung der jeweils geltenden Kumulierungsvorschriften ist möglich. Die gleichzeitige Inanspruchnahme des KfW-Unternehmerkredits ist dagegen ausgeschlossen.
- Erfolgt die Refinanzierung des Darlehens aus dem speziellen KMU-Fenster des Unternehmerkredites der KfW, vergibt die ILB
 - Investitionsbeihilfen auf der Grundlage von Artikel 15 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung - AGVO)³ oder
 - Beihilfen zur Finanzierung von Betriebsmitteln unter der „De-minimis“-Verordnung (VO (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006⁴.
 - Die AGVO verpflichtet KfW, ILB und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer beihilferechtlicher Vorgaben. Aufgrund dieser Vorgaben sind Unternehmen in bestimmten Branchen sowie Unternehmen, die einer Rückforderungsentscheidung der Europäischen Kommission nicht nachgekommen sind nicht förderfähig. Die Zinsverbilligung der ILB wird in diesem Fall ebenfalls auf der Grundlage von Artikel 15 AGVO gewährt.

⁷ Abl. (EG) Nr. L 214 vom 09.08.2008, S. 3

⁴ Abl. (EU) Nr. L 379 vom 28.12.2006, S. 5

- Außerhalb des KMU-Fensters, werden die Zinsverbilligungen der ILB als „De-minimis“- Beihilfen nach der VO (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006⁴ gewährt

Wie ist das Antragsverfahren?

Die Antragstellung erfolgt vor Beginn des Vorhabens über die Hausbank bei der ILB. Antragsformulare (inklusive statistisches Beiblatt, ggf. Anlage Besitz- und Beteiligungsverhältnisse, Kumulierungserklärung des Endkreditnehmers sowie Selbsterklärung zur Einhaltung der KMU-Definition, ggf. Erklärung über bereits erhaltene „De-minimis“-Beihilfen) sind bei allen Kreditinstituten erhältlich. Dem Antrag sind in der Regel keine weiteren Unterlagen beizufügen. Die ILB sagt im Normalfall die Finanzhilfe der Hausbank innerhalb von einer Woche zur Weiterleitung an den Antragsteller zu.

Wie erfolgt die Besicherung?

Bankübliche Besicherung

Wer erteilt weitere Auskünfte?

Investitionsbank des Landes Brandenburg

Alle Banken und Sparkassen

Brandenburg-Kredit Mezzanine

Kurzinformation

Gewährung von Nachrangdarlehen an KMU unter Einbindung von Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) durch die Investitionsbank des Landes Brandenburg im Auftrag des Landes Brandenburg

Ziel des Programms

Stärkung der Eigenkapitalbasis und Verbesserung der Bonität von etablierten kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in allen gewerblichen und freiberuflichen Branchen („breiter Mittelstand“) in Brandenburg

Wer wird finanziert?

- Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft gemäß geltender EU-Definition⁸, die mindestens 3 Jahre bestehen und ihren Sitz oder ihre Betriebsstätte in Brandenburg haben
- Angehörige der freien Berufe (z.B. Ärzte, Architekten, Anwälte etc.), die seit mindestens 3 Jahren freiberuflich tätig sind

Grundsätzlich nicht finanziert werden:

- Unternehmen in Schwierigkeiten⁹
- Unternehmen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie der Aquakultur

Was wird finanziert?

In Brandenburg geplante Vorhaben, vorrangig in den durch die Wirtschaftsförderpolitik des Landes unterstützten Branchenkompetenzfeldern, die zur Entwicklung oder Erweiterung der Geschäftstätigkeit des antragstellenden Unternehmens beitragen

Investitionen des Anlagevermögens (ausgenommen reine Ersatzinvestitionen), die einer langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen, insbesondere

- Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (bis zu 10 % der aus dem KMU-Fonds finanzierten Gesamtausgaben)
- gewerbliche Baumaßnahmen (einschließlich Baunebenkosten)
- Betriebsausstattung (Maschinen, Geräte, Anlagen, Einrichtungen, Nutzfahrzeuge etc.)
- immaterielle Wirtschaftsgüter

Betriebsmittelbedarf (Rohstoffe, Waren, Vorräte oder andere Teile des Umlaufvermögens) im Zusammenhang mit einer Erweiterung z.B.:

- in Verbindung mit einer Investition
- wenn ein zusätzlicher Unternehmenszweck angestrebt wird oder die Finanzmittel der Erschließung eines neuen Geschäftsfeldes bzw. der Markterschließung dienen

⁸ Abl. (EG) Nr. L 124 vom 20.05.2003, S. 36

⁹ im Sinne der „Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten“, ABl. EU Nr. C 244 vom 01.10. 2004, S. 2 und Abl. EU Nr. C 157 vom 10.07.2009, S. 1

Was wird nicht finanziert?

- Ablösung bestehender Verbindlichkeiten
- Nachfinanzierung von vor Antragstellung begonnener oder bereits abgeschlossener Investitionsvorhaben sowie Sanierungsfinanzierungen (bei Betriebsmittelfinanzierungen können die Verträge bereits vor Antragstellung abgeschlossen worden sein)
- Umsatzsteuer (bei Vorsteuerabzugsberechtigten)
- exportbezogene Tätigkeiten

Wie wird finanziert?

| | |
|--------------------------------|--|
| Finanzierungsinstrument | Nachrangdarlehen |
| Finanzierungsanteil | bis zu 100 % |
| Darlehensmindest/-höchstbetrag | 200.000 EUR / 2 Mio. EUR ¹⁰ |
| Auszahlungskurs | 100 % |
| Laufzeit | bis zu 10 Jahre |
| tilgungsfrei | bis zu 5 Jahre |
| Zinsbindung | für die Dauer der Darlehenslaufzeit |
| Zinssatz | in Abhängigkeit vom Geld- und Kapitalmarkt und im Einklang mit der EU-Referenzsatzmitteilung ¹¹ |
| Zinszahlung | vierteljährlich nachträglich |
| Tilgung | vierteljährlich nachträglich in gleichen Raten |
| Außerplanmäßige Rückzahlung | jederzeit ganz oder teilweise unter Einhaltung einer Ankündigungsfrist von 10 Bankarbeitstagen |

Wie erfolgt die Besicherung?

Für das Nachrangdarlehen müssen vom Darlehensnehmer keine Sicherheiten gestellt werden.

Was ist noch zu beachten?

Allgemein

Das Mindestrating des zu finanzierenden Unternehmens muss mindestens BB- gemäß Standard & Poor's (z.B. Ratingklasse 9 gemäß DSGV-Rating) betragen.

Es muss ein erzielter Jahresumsatz von mindestens 500 TEUR nachgewiesen werden.

Beihilfen

Sofern eine Zinsverbilligung gewährt wird, handelt es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-

¹⁰ Die Höhe des Nachrangdarlehens soll grundsätzlich das vorhandene wirtschaftliche Eigenkapital nicht übersteigen.

¹¹ Abl. EU Nr. C 14 vom 19.01.2008, S. 6

minimis“-Beihilfen¹². Der maximal zulässige Gesamtbetrag solcher Beihilfen beträgt innerhalb von drei Kalenderjahren 200.000 EUR bzw. 100.000 EUR bei Unternehmen, die im Bereich des Straßentransportsektors tätig sind.

Die Kombination eines Darlehens aus dem Brandenburg-Kredit Mezzanine mit Fördermaßnahmen des Bundes, des Landes und der Europäischen Union ist unter Einhaltung der jeweiligen Beihilfebestimmungen zulässig.

Großprojekte

Bei Erreichen der Grenze für ein Großprojekt nach Art. 39 der Verordnung (EG) Nr.1083/2006 muss die Europäische Kommission, Generaldirektion Regio, dem Einsatz der EFRE-Mitteln zustimmen (Großprojektantrag).

Wie ist das Antragsverfahren?

Die Antragstellung erfolgt bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg als Treuhandstelle des Brandenburg-Kredit Mezzanine des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten. Die Antragsunterlagen können direkt bei der Investitionsbank angefordert oder im Internet unter www.ilb.de abgerufen werden.

Dem Antrag sind in Abhängigkeit vom Antragsteller und dem zu finanzierenden Vorhaben diverse Unterlagen beizufügen, die im Antragsformular aufgeführt sind.

Der Investitionsbank muss sich die finanzierte Geschäftstätigkeit als potentiell rentabel darstellen.

Zur Antragstellung muss ein tragfähiger Businessplan (inkl. Ertrags- und Liquiditätsvorschau sowie aktuellem Unternehmenskonzept), dessen Umsetzung eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens erwarten lässt, vorgelegt werden. Ausreichendes betriebswirtschaftliches Know-How muss gewährleistet sein.

Die Finanzierung des gesamten Vorhabens muss sichergestellt sein.

Die Entscheidung über die Gewährung eines Nachrangdarlehens trifft die Investitionsbank auf Grundlage der Finanzierungsgrundsätze für den Brandenburg-Kredit Mezzanine und der eingereichten Unterlagen.

Wer erteilt weitere Auskünfte?

Investitionsbank des Landes Brandenburg

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg

¹² Abl. EU Nr. L 379 vom 28.12.2006, S. 5

Brandenburg-Kredit Mikro (KfW-Gründerkredit-StartGeld)

Kurzinformation

Mit der [KfW](#) als Refinanzierungspartner, den Handwerks- und Industrie- und Handelskammern und dem Brandenburger Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten bietet die ILB den "Brandenburg-Kredit Mikro" an.

Ziel des Programms

Der Brandenburg-Kredit Mikro bietet Gründern, Freiberuflern und kleinen Unternehmen bis zu drei Jahren nach Aufnahme ihrer Geschäftstätigkeit Kredite mit günstigen Konditionen zur Förderung von Investitionen und Betriebsmittel in Brandenburg an.

Wer wird finanziert?

- Existenzgründer, Freiberufler und kleine Unternehmen
- alle Branchen und Wirtschaftsbereiche
- auch die Medien- und Kreativwirtschaft

Was wird finanziert?

- Errichtung oder Übernahme eines Unternehmens
- Erwerb einer tätigen Beteiligung
- Nebenerwerb, der mittelfristig auf einen Vollerwerb ausgerichtet ist
- Festigungsmaßnahmen für Unternehmen
- den Kauf von Grundstücken und Gebäuden
- Bau- und Baunebenkosten
- den Kauf von Maschinen, Anlagen und Einrichtungsgegenständen
- die Betriebs- und Geschäftsausstattung
- die Erstausrüstung und die betriebsnotwendige langfristige Aufstockung von Material-, Waren- oder Ersatzteillagern
- Betriebsmittel inklusive der Wiederauffüllung von Warenlagern bis maximal insgesamt 30.000 Euro

Wie wird finanziert?

| | |
|---------------------|--|
| Kredithöchstbetrag: | 100.000 EUR |
| Laufzeit: | Ratendarlehen bis zu 10 Jahren bei maximal 2 tilgungsfreien Jahren |
| Auszahlung: | 100 % |
| Tilgung: | monatlich zum Monatsultimo |
| Besicherung: | 80 % Haftungsfreistellung KfW und banküblich |

Es gelten die jeweiligen Konditionen der [KfW](#). Die aktuellen Konditionen können Sie im Internet hier abrufen.

Was ist noch zu beachten?

Die Aufnahme Ihrer Geschäftstätigkeit liegt weniger als drei Jahre zurück.
Der Sitz Ihres Unternehmens oder der Investitionsort befinden sich in Brandenburg.
Ihr Unternehmen ist ein so genanntes kleines Unternehmen entsprechend der Definition der Europäischen Union (siehe unter "Dokumente" die Merkblätter zu KMU-Definition)

Wie ist das Antragsverfahren?

Die Antragstellung erfolgt vor Beginn des Vorhabens über die Hausbank. Erst wenn die Hausbank den Antrag auf Finanzierung über den "KfW-Gründerkredit - Startgeld" nachweislich abgelehnt hat, kann die ILB in Kooperation mit den Brandenburger Industrie- und Handelskammern und den Handwerkskammern tätig werden. Wir prüfen Ihre Kreditanfrage nach banküblichen Kriterien.

Wie erfolgt die Besicherung?

Bankübliche Besicherung

Wer erteilt weitere Auskünfte?

ILB
Industrie und Handelskammern
Handwerkskammern

Für Beratungen stehen neben der ILB auch die Industrie- und Handelskammern und die Handwerkskammern in Brandenburg zur Verfügung, die auch Unterstützung bei der Erstellung der notwendigen Unterlagen bieten.

Unternehmer der Kultur- und Kreativwirtschaft können zusätzlich zu der Beratung durch die ILB auch die kostenfreien Orientierungsberatungen für Kreative und Kulturunternehmer im [Kompetenzzentrum Kultur- und Kreativwirtschaft des Bundes](#), Regionalbüro Berlin und Brandenburg, in Anspruch nehmen.

Forschung und Entwicklung - Große Richtlinie

Kurzinformation

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Land Brandenburg - Große Richtlinie - vom 4. Dezember 2008 - Bekanntmachung vom 31. Dezember 2008

Ziel des Programms

Aufnahme und Ausweitung von Forschung und Entwicklung (FuE) und Unternehmensaufbau junger innovativer Unternehmen

Wer wird gefördert?

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und des wirtschaftlichen Dienstleistungssektors, die eine Betriebsstätte im Land Brandenburg haben und – in Verbindung mit diesen – auch Forschungseinrichtungen des Landes

Unternehmen, die folgenden Branchen angehören, werden nicht gefördert:

- Schiffbau
- Fischerei
- Kohle- und Stahlindustrie
- Landwirtschaft im Hinblick auf die Herstellung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Anhang I des EG-Vertrages)

Was wird gefördert?

Einzel- oder Verbundvorhaben zur industriellen Forschung und experimentellen Entwicklung von neuen oder weiterentwickelten Produkten, Verfahren und Technologien mit dem Ziel der gezielten Unterstützung der Branchenkompetenzen im Land vorrangig in nachfolgenden Feldern

- Automotive
- Biotechnologie, Life Sciences
- Energiewirtschaft/Energietechnologie
- Ernährungswirtschaft
- Geoinformationswirtschaft
- Holzverarbeitende Wirtschaft
- Kunststoffe/Chemie
- Logistik
- Luftfahrttechnik
- Medien/Information und Kommunikation (IKT)
- Metallerzeugung, Metallbe- und -verarbeitung/Mechatronik
- Mineralöl/Biokraftstoffe
- Papier
- Optik/Optische Technologien
- Schienenverkehrstechnik
- Tourismus
- Mikroelektronik

sowie der Unternehmensaufbau kleiner innovativer Unternehmen auf der Grundlage der Entwicklung neuer Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren.

Zuwendungsfähige vorhabensbezogene Kosten:

- Materialkosten
- Forschungs- und Entwicklungsfremdleistungen
- Personalkosten
- Kosten der Beschaffung beziehungsweise Herstellung vorhabenspezifischer Instrumente und Ausrüstungen, soweit sie die Höhe der nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer kaufmännischer Buchführung ermittelten Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens nicht überschreiten
- sonstige unmittelbar durch das Vorhaben verursachte Kosten (zum Beispiel Leistungen Dritter, die nicht FuE-Leistungen sind, technische Zulassungsgebühren)
- Reisekosten, soweit unbedingt erforderlich (ohne Beschaffungsfahrten)
- Gemeinkosten

Was wird nicht gefördert?

- **vor Bewilligung begonnene Vorhaben**
- Umsatzsteuer
- Unternehmen in Schwierigkeiten

Wie wird gefördert?

Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung für

- Industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung
 - für industrielle Forschung bis zu 65 %
(für mittlere Unternehmen (MU) 75 %, für kleine Unternehmen (KU) 80 %)
 - für experimentelle Entwicklung bis zu 40 %
(für mittlere Unternehmen (MU) 50 %, für kleine Unternehmen (KU) 60 %)

der förderfähigen Kosten (brutto), max. 2.500.000 EUR, im Falle von Verbundvorhaben maximal 4.000.000 EUR. Die Bruttobeihilfeintensität für Forschungseinrichtungen ist bei nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten auf maximal 90 % begrenzt, bei wirtschaftlichen Tätigkeiten finden die Fördersätze für Unternehmen Anwendung

- Unternehmensaufbau kleiner innovativer Unternehmen
 - einmalige Förderung in Höhe von bis zu 1.500.000 EUR

Was ist noch zu beachten?

Durchführungszeitraum in der Regel zwei Jahre, max. 36 Monate

Zuwendungs(teil)beträge dürfen nur auf der Basis bezahlter Rechnungen für die im Rahmen des Zuwendungszwecks tatsächlich entstandenen Kosten ausgezahlt werden.

Der Zuwendungsempfänger hat für die im Vorhaben beschafften oder hergestellten Gegenstände ihm zustehende Investitionszulagen in Anspruch zu nehmen.

Wie ist das Antragsverfahren?

Voraussetzung für die formale Antragstellung bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) ist die vorherige Beratung und fachliche Abstimmung mit der ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH (ZAB). Die ZAB wird Ihnen Hinweise zu den notwendigen Unterlagen geben und bei Vorliegen aller Unterlagen die Vollständigkeit des Formantrags testieren.

Anträge mit Vollständigkeitstestat der ZAB werden in der Regel innerhalb von 3 Monaten durch die ILB entschieden.

Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 31. Dezember 2008 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.

Wer erteilt weitere Auskünfte?

Investitionsbank des Landes Brandenburg

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg

ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH

Forschung und Entwicklung von KMU

Kurzinformation

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von kleinen und mittleren Unternehmen im Land Brandenburg vom 12. Dezember 2008

Bekanntmachung vom 31. Dezember 2008

Ziel des Programms

Verbesserung der Innovationsfähigkeit der Unternehmen

Wer wird gefördert?

kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft und des Dienstleistungssektors gemäß geltender EU-Definition, die den Primäreffekt des jeweils gültigen Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" erfüllen und eine Betriebsstätte im Land Brandenburg haben

Unternehmen, die gemäß Ziffer 3 Teil II-A des jeweils gültigen Rahmenplans folgenden Branchen angehören, werden nicht gefördert:

- Land- und Forstwirtschaft, Aquakultur, Fischerei (soweit nicht Verarbeitung oder Vermarktung)
- Bergbau, Abbau von Sand, Kies, Ton, Steinen und vergleichbare Zweige der Urproduktion
- Energie- und Wasserversorgung, außer Kraftwerken und Wasserversorgungsanlagen, die überwiegend dem betrieblichen Eigenbedarf dienen
- Baugewerbe
- Einzelhandel, soweit nicht Versandhandel
- Transport- und Lagergewerbe
- Krankenhäuser, Kliniken, Sanatorien oder ähnliche Einrichtungen
- Kunstfaserindustrie

Was wird gefördert?

vorrangig innovative Forschungs- und Entwicklungsprojekte, die im Land Brandenburg durchgeführt werden und der Entwicklung von neuen oder weiterentwickelten Produkten, Verfahren und Technologien dienen und die Branchenkompetenzen im Land vorrangig in nachfolgenden Feldern gezielt unterstützen

- Automotive
- Biotechnologie/Life Sciences
- Energiewirtschaft/Energietechnologie
- Ernährungswirtschaft
- Geoinformationswirtschaft
- Holzverarbeitende Wirtschaft
- Kunststoffe/Chemie
- Logistik
- Luftfahrttechnik
- Medien/Information und Kommunikation (IKT)
- Metallerzeugung, Metallbe- und -verarbeitung/Mechatronik
- Mineralöl/Biokraftstoffe
- Papier

- Optik/Optische Technologien
- Schienenverkehrstechnik
- Tourismus
- Mikroelektronik

sowie Prozess- und Betriebsinnovationen bei Dienstleistungen

zuwendungsfähige vorhabensbezogene Kosten:

- Materialkosten
- Personalkosten
- Forschungs- und Entwicklungsfremdleistungen einschließlich von Dritten in Lizenz erworbene Patente zu Marktpreisen, wenn diese in Projekten zu Weiterentwicklungen genutzt werden
- Reisekosten, soweit unbedingt erforderlich (ohne Beschaffungsfahrten)
- Kosten der Beschaffung beziehungsweise Herstellung vorhabenspezifischer Instrumente und Ausrüstungen, soweit sie die Höhe der nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer kaufmännischer Buchführung ermittelten Wertminderung während der Dauer des Forschungsvorhabens nicht überschreiten
- sonstige unmittelbar durch das Vorhaben verursachte Kosten (zum Beispiel Leistungen Dritter, die nicht FuE-Leistungen sind, technische Zulassungsgebühren, Kosten für die Anmeldung von Schutzrechten).
- Gemeinkosten

Was wird nicht gefördert?

- vor Antragstellung begonnene Vorhaben
- Umsatzsteuer
- Unternehmen in Schwierigkeiten

Wie wird gefördert?

Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung für

- für industrielle Forschung

| | |
|-------------------------------|----------------------|
| für mittlere Unternehmen (MU) | bis zu 75 % (brutto) |
| für kleine Unternehmen (KU) | bis zu 80 % (brutto) |
- für experimentelle Entwicklung

| | |
|-------------------------------|----------------------|
| für mittlere Unternehmen (MU) | bis zu 50 % (brutto) |
| für kleine Unternehmen (KU) | bis zu 60 % (brutto) |
- Prozess- und Betriebsinnovationen bei Dienstleistungen

| | |
|-------------------------------|------|
| für mittlere Unternehmen (MU) | 25 % |
| für kleine Unternehmen (KU) | 35 % |

der förderfähigen Kosten , max. 500.000 EUR

Was ist noch zu beachten?

Durchführungszeitraum in der Regel zwei Jahre, max. 36 Monate

Zuwendungs(teil)eträge dürfen nur auf der Basis bezahlter Rechnungen für die im Rahmen des Zuwendungszwecks tatsächlich entstandenen Ausgaben ausgezahlt werden.

Der Zuwendungsempfänger hat für die im Vorhaben beschafften oder hergestellten Gegenstände ihm zustehende Investitionszulagen in Anspruch zu nehmen.

Wie ist das Antragsverfahren?

Voraussetzung für die formale Antragstellung bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) ist die vorherige Beratung und fachliche Abstimmung mit der ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH (ZAB). Die ZAB wird Ihnen Hinweise zu den notwendigen Unterlagen geben und bei Vorliegen aller Unterlagen die Vollständigkeit des Formantrags testieren.

Anträge mit Vollständigkeitstestat der ZAB werden in der Regel innerhalb von 3 Monaten durch die ILB entschieden.

Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.

Wer erteilt weitere Auskünfte?

Investitionsbank des Landes Brandenburg

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg

ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH

GRW-G - Förderung der gewerblichen Wirtschaft Wachstumsprogramm für kleine Unternehmen

Aktuelle Hinweise

Das Förderprogramm GRW-G Förderung der gewerblichen Wirtschaft ist zum 31.12.2011 ausgelaufen

Das Förderprogramm ist in zwei neue Förderprogramme aufgeteilt worden.

Kurzinformation

Die ILB fördert mit der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur (GRW-G) - Wachstumsprogramm für kleine Unternehmen - Investitionsvorhaben der gewerblichen Wirtschaft.

Die ILB entscheidet über die Förderung aufgrund der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ - GRW-G (GRW-G) - Wachstumsprogramm für kleine Unternehmen.

In aller Kürze

Ziel des Programms ist die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der brandenburgischen Wirtschaft zu stärken und Arbeitsplätze im Land Brandenburg zu schaffen oder zu sichern.

Gefördert werden Investitionsvorhaben kleiner Unternehmen mit überregionalem Absatzmarkt.

Antragsverfahren

Wie verläuft das Antragsverfahren?

Die Antragsstellung erfolgt unter Verwendung des amtlichen Vordrucks bei der ILB. Die Antragsformulare sind auf der Homepage der ILB abrufbar. Vor Antragsstellung muss die Gesamtfinanzierung durch die Hausbank beurteilt werden.

Für die Förderung und die Höhe des Zuschusses ist die Haushalts-, Sach-, und Rechtslage zum Zeitpunkt der Bewilligung maßgeblich.

Geltungsdauer

Die Richtlinie trat am 1. Januar 2012 in Kraft und endet am 31. Dezember 2013.

Wer erteilt Auskünfte?

Bei Fragen können Sie sich an unser ILB-Kundencenter wenden.

Wer, was und wie wird gefördert?

Wer wird gefördert?

Die ILB fördert mit diesem Programm kleine Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft. Kleine Unternehmen haben weniger als 50 Mitarbeiter und einen Jahresumsatz bzw. eine Jahresbilanz von höchstens 10 Mio. EUR. Verbundene und Partnerunternehmen werden in die Betrachtung einbezogen.

Die ILB fördert mit dem Wachstumsprogramm für kleine Unternehmen die gewerbliche Wirtschaft, sofern sie den Primäreffekt erfüllen und nicht aufgrund ihrer Branche von der Förderung ausgeschlossen sind. Die Voraussetzung des Primäreffektes ist erfüllt, wenn mehr als 50 Prozent des Umsatzes in der Betriebsstätte regelmäßig überregional abgesetzt werden.

Gefördert werden mit dem Wachstumsprogramm für kleine Unternehmen:

- Existenzgründer
- Tourismusvorhaben
- Produktionsbetriebe
- Dienstleistungsbetriebe
- Handwerksbetriebe

Was wird gefördert?

Folgende Projekte werden im Rahmen des Programms gefördert:

- Errichtung und Erweiterung von Betriebsstätten
- Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte
- Diversifizierung einer Betriebsstätte (neue zusätzliche Produkte)
- Grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens einer Betriebsstätte

Es werden nur Vorhaben mit förderfähigen Ausgaben von mindestens 60.000 EUR und höchstens 1,5 Mio EUR gefördert.

Touristische Vorhaben werden nur in den Bereichen Gesundheitstourismus in staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten sowie Rad- und Wassertourismus gefördert.

Wie wird gefördert?

Es wird ein Zuschuss auf die zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Dabei kann zwischen einem sachkapitalbezogenem und einem lohnkostenbezogenem Zuschuss gewählt werden.

Höchstfördersätze

Im Land Brandenburg existieren zwei Fördergebiete mit unterschiedlichen Höchstfördersätzen. In Brandenburg Nordost (Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Uckermark, Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree sowie die kreisfreie Stadt Frankfurt/Oder) ist ein Höchstsatz von 50 Prozent vorgesehen. Ein Höchstsatz von 40 Prozent gilt hingegen in Brandenburg Südwest (Landkreise Havelland, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße sowie die kreisfreien Städte Brandenburg a. d. H., Potsdam und Cottbus).

Was ist noch zu beachten?

- Ein Vorhaben darf erst nach schriftlicher Bestätigung der grundsätzlichen Förderfähigkeit der ILB begonnen werden.

- Kumulierung lohnkostenbezogener GRW-Förderung mit der Investitionszulage (IZ) ist möglich
- Kumulierung der GRW-Förderung mit „De-Minimis-Beihilfen“ erfolgt unter Anrechnung bis zur Höhe der jeweiligen max. Bruttobeihilfeintensität
- Leasing/Mietkauffinanzierungen sind nur förderfähig, wenn der Leasing/Mietkaufgeber die Haftung für etwaige Rückforderungsansprüche übernimmt und wenn die Wirtschaftsgüter - außer bei Gebäuden - zum Laufzeitende erworben werden
- Zuschüsse werden ab einer Beteiligung der Gesellschafter von mind. 25 Prozent am Gesellschaftskapital oder 25 Prozent der Stimmrechte entsprechend der prozentualen Beteiligung durch Bürgschaft der Gesellschafter, durch Bankbürgschaft oder Bürgschaft Dritter besichert; entfällt bei Zuschüssen bis 100.000 EUR an KMU oder Haftungsanspruch kleiner 25.000 EUR beim einzelnen Gesellschafter; Beschränkung bei natürlichen Personen auf zwei Bruttojahreseinkommen
- Sofern die bestehenden Dauerarbeitsplätze nicht um mindestens 15 Prozent erhöht werden, erfolgt eine Förderung nur, wenn der jahresdurchschnittliche Investitionsbetrag, die in den letzten 3 Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen um mindestens 50 Prozent übersteigt und mindestens 1 zusätzlicher Arbeitsplatz in der zu fördernden Betriebsstätte geschaffen wird
- Beginn innerhalb von 6 Monaten nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides, Investitionszeitraum beträgt max. 36 Monate
- die geförderte Betriebsstätte muss für mindestens 5 Jahre nach Ende des Investitionszeitraumes betrieben werden
- Zweckbindung der geförderten Wirtschaftsgüter und Dauerarbeitsplätze für mindestens 5 Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens
- Zweckbindung im Beherbergungsgewerbe (Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen und -häuser sowie Campingplätze) beträgt 10 Jahre
- Kürzung der Förderung um 20 Prozent, wenn das Unternehmen mehr als 10 Prozent Leiharbeiter in der Betriebsstätte beschäftigt

Was wird nicht gefördert?

Nicht möglich sind die folgenden Förderungen:

- Eigenleistungen
- Erwerb von Grundstücken
- Geschäftswert des Unternehmens
- Mehrwertsteuer/Finanzierungskosten
- Wasserfahrzeuge jeglicher Art
- Fahrzeuge (z. B. PKW, LKW)
- Erwerb von Tieren
- Branchen/Betriebe gemäß Ziffer 2.4 der Richtlinie
- Tourismusvorhaben, die nicht den Voraussetzungen gemäß Ziffer 4.5 der Richtlinie entsprechen

- Investitionskosten über 500.000 EUR je geschaffenen Arbeitsplatz bei der Errichtung einer Betriebsstätte; bei anderen förderfähigen Investitionen über 250.000 EUR je geschaffenem Arbeitsplatz oder 125.000 EUR je gesichertem Arbeitsplatz
- Lohnkosten über einen Betrag von 50.000 EUR pro Person und Jahr bei Inanspruchnahme eines lohnkostenbezogenen Zuschusses
- Unternehmen, die zum Zeitpunkt der Bewilligungsentscheidung mehr als 30 Prozent Leiharbeitnehmer in der Betriebsstätte beschäftigen

GRW-G große Richtlinie

Kurzinformation

Die ILB fördert mit dem Programm GRW-G große Richtlinie vor allem mittlere und große Unternehmen. Kleine Unternehmen können bei Vorhaben ab 1,5 Millionen EUR ebenfalls gefördert werden.

Ziel des Programms

Das Ziel des Programms ist die Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit der brandenburgischen Wirtschaft zu stärken. Mit dem Programm werden Arbeitsplätze im Land Brandenburg geschaffen und gesichert.

Gefördert werden Investitionsvorhaben von Unternehmen mit überregionalem Absatzmarkt.

Wer wird gefördert?

Die ILB fördert mit dem Programm GRW-G große Richtlinie Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, einschließlich des Tourismusgewerbes, sofern sie den Primäreffekt erfüllen und nicht aufgrund ihrer Branche von der Förderung ausgeschlossen sind.

Gefördert werden Investitionen der gewerblichen Wirtschaft in Betriebsstätten im Land Brandenburg, die zu einem Kernbereich der folgenden Cluster gehören:

- Energietechnik
- Gesundheitswirtschaft
- IKT/Medien/Kreativwirtschaft
- Optik
- Verkehr/Mobilität/Logistik
- Ernährungswirtschaft
- Kunststoffe/Chemie
- Tourismus
- Metall

Was wird gefördert?

Folgende Projekte werden im Rahmen des Programms gefördert:

Errichtung von Betriebsstätten

- Erweiterung von Betriebsstätten
- Übernahme einer stillgelegten oder von Stilllegung bedrohten Betriebsstätte
- Diversifizierung einer Betriebsstätte (neue zusätzliche Produkte)
- grundlegende Änderung des Gesamtproduktionsverfahrens

Es werden nur Vorhaben mit förderfähigen Ausgaben von mindestens 100.000 EUR gefördert.

Touristische Vorhaben werden nur in den Bereichen Gesundheitstourismus in staatlich anerkannten Kur- und Erholungsorten sowie Rad- und Wassertourismus gefördert.

Wie wird gefördert?

Es wird ein anteiliger Zuschuss auf die zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Dabei kann zwischen einem sachkapitalbezogenen und einem lohnkostenbezogenen Zuschuss gewählt werden. Der Zuschuss kann auch in Kombination mit einem Nachrangdarlehen gewährt werden.

Im Land Brandenburg existieren zwei Fördergebiete mit unterschiedlichen Höchstfördersätzen. In Brandenburg Nordost (Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Uckermark, Barnim, Märkisch-Oderland, Oder-Spree sowie die kreisfreie Stadt Frankfurt/Oder) ist ein Höchstsatz von 30 Prozent vorgesehen. In Brandenburg Südwest (Landkreise Havelland, Potsdam-Mittelmark, Teltow-Fläming, Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz, Spree-Neiße sowie die kreisfreien Städte Brandenburg a. d. H., Potsdam und Cottbus) gilt ein Höchstsatz von 20 Prozent. Sonstige Beihilfen werden auf den Höchstsatz angerechnet. Die Erfüllung von Struktureffekten wirkt sich auf die Höhe der Förderung aus. Für mittlere Unternehmen kann ein Zuschlag von 10 Prozent auf die ermittelten Fördersätze gewährt werden. Für kleine Unternehmen ist ein Zuschlag von 20 Prozent möglich.

Was ist noch zu beachten?

- Ein Vorhaben darf erst nach schriftlicher Bestätigung der grundsätzlichen Förderfähigkeit der ILB begonnen werden. Leasing-/Mietkauffinanzierungen sind nur förderfähig, wenn der Leasing-/Mietkaufgeber die Haftung für etwaige Rückforderungsansprüche übernimmt und wenn die Wirtschaftsgüter - außer bei Gebäuden - zum Laufzeitende erworben werden.
- Zuschüsse werden grundsätzlich ab einer Beteiligung der Gesellschafter von mindestens 25 Prozent am Gesellschaftskapital oder 25 Prozent der Stimmrechte entsprechend der prozentualen Beteiligung durch Bürgschaft der Gesellschafter, durch Bankbürgschaft oder Bürgschaft Dritter besichert.
- Sofern die bestehenden Dauerarbeitsplätze nicht um mindestens 15 Prozent erhöht werden, erfolgt eine Förderung nur, wenn der jahresdurchschnittliche Investitionsbetrag, die in den letzten 3 Jahren durchschnittlich verdienten Abschreibungen um mindestens 50 Prozent übersteigt. Zudem muss die Zahl

der Arbeitsplätze um mindestens 5 Prozent in der zu fördernden Betriebsstätte erhöht werden. Bei Errichtung oder Übernahme gilt dies als erfüllt.

- Das Vorhaben ist innerhalb von 6 Monaten nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides zu beginnen. Der Investitionszeitraum beträgt max. 36 Monate. Die geförderte Betriebsstätte muss für mindestens 5 Jahre nach Ende des Investitionszeitraumes betrieben werden.
- Die Zweckbindung der geförderten Wirtschaftsgüter und Dauerarbeitsplätze erfolgt für mindestens 5 Jahre nach Abschluss des Investitionsvorhabens.
- Die Zweckbindung im Beherbergungsgewerbe (Hotels, Pensionen, Ferienwohnungen und -häuser sowie Campingplätze) beträgt 10 Jahre.
- Die Kumulierung lohnkostenbezogener GRW-Förderung mit der Investitionszulage (IZ) ist möglich.
- Kürzung der Förderung um 20 Prozent, wenn das Unternehmen mehr als 10 Prozent Leiharbeiter in der Betriebsstätte beschäftigt.
- Unternehmen, die mehr als 30 Prozent Leiharbeiter in der Betriebsstätte beschäftigen erhalten keine Förderung.

Wie ist das Antragsverfahren?

Der Antrag ist bei der ILB einzureichen. Die Antragsunterlagen sind auf der Homepage der ILB abrufbar. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist durch die Hausbank im Antrag grundsätzlich zu bestätigen.

Für die Förderung und die Höhe des Zuschusses ist die Haushalts-, Sach-, und Rechtslage zum Zeitpunkt der Bewilligung maßgeblich.

Geltungsdauer

Die Richtlinie trat am 1. Januar 2012 in Kraft und endet am 31. Dezember 2013

Geodateninfrastruktur

Kurzinformation

Förderrichtlinie des Ministeriums des Innern zum Aufbau der Geodateninfrastruktur im Land Brandenburg (GDI-Förderrichtlinie) vom 17. November 2011, Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011

- Unternehmen -

Ziel des Programmes

Aufbau einer Geodateninfrastruktur, die einen effizienten und Ressourcen schonenden Umgang mit Geodaten ermöglicht

Wer wird gefördert?

- a) Unternehmen (insbesondere kleine und mittlere Unternehmen), einschließlich Freiberufler
- b) Kooperationen von Unternehmen, organisiert als GbR

Die Unternehmen müssen ihren Sitz oder eine Betriebsstätte im Land Brandenburg haben.

Was wird gefördert?

- die Konzeption und der technische Aufbau von Geoportalen und Geoportalkomponenten (Für Konzeptionen gilt dies nur in Verbindung mit dem gleichzeitigen Aufbau von Geoportalen oder Geoportalkomponenten.)

Gefördert werden sowohl Vergabeleistungen als auch eigene Personalkosten des Antragstellers. Hinsichtlich der Zuwendungsfähigkeit von Personalausgaben sind die Regelungen unter Nr. 5.5 der Richtlinie zu beachten.

Die Maßnahmen müssen das Gebiet des Landes Brandenburg betreffen.

Wie wird gefördert?

Anteilfinanzierung in Form eines Zuschusses in Höhe von bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch 200.000 EUR

Die Zuwendung wird als „De-minimis“-Beihilfe gewährt.

Bagatellgrenze: Zuschuss von 2.500 EUR

Was ist noch zu beachten?

Maßnahmebeginn

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn mit der zu fördernden Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Als Beginn der Maßnahme ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrags zu werten.

Fördervoraussetzungen

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn

- die beantragte Maßnahme den Grundsätzen und Zielen der Geodateninfrastruktur Berlin/Brandenburg und den Vorgaben des Masterplans entspricht.

- die Metadaten zu den Ergebnissen der Förderprojekte erfasst und über Geowebdienste der Geodateninfrastruktur zur Verfügung gestellt werden.

Zweckbindung

Die geförderten Gegenstände unterliegen einer fristgebundenen Zweckbindung von fünf Jahren.

Kumulierung von Mitteln

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn für denselben Verwendungszweck andere öffentliche und/oder beihilferelevante Mittel der EU, der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes Brandenburg in Anspruch genommen werden, mit Ausnahme der Investitionszulage oder beihilfefreier Produkte der KfW-Bankengruppe, solange diese nicht mit europäischen Strukturfondsmitteln kofinanziert werden.

Wie ist das Antragsverfahren?

Die Anträge auf Gewährung einer Förderung für Geodateninfrastruktur-Maßnahmen sind über das Ministerium des Innern an die Investitionsbank des Landes Brandenburg zu richten.

Bewilligungsstelle ist die Investitionsbank des Landes Brandenburg. (ILB)

Die Antragsformulare sind auf der Internetseite der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) abrufbar.

Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 21. Dezember 2011 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013

Wer erteilt weitere Auskünfte?

Investitionsbank des Landes Brandenburg

Ministerium des Innern des Landes Brandenburg

Gründung innovativ

Kurzinformation

Fördergrundsätze „Förderung von Existenzgründungen und Übernahmen von innovativ ausgerichteten Unternehmen“ des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie vom 22.07.2011

Ziel des Programms

Finanzielle Stärkung von Gründer/-innen mit innovativen Unternehmensideen in den ersten zwei Jahren nach der Gründung, die Anregung von Gründungen sowie die Erleichterung von Übernahmen innovativ ausgerichteter Unternehmen

Wer wird gefördert?

- innovativ ausgerichtete KMU in den ersten zwei Jahren nach der Gründung (einschließlich Freiberufler/-innen)
- Übernehmer/-innen von innovativ ausgerichteten Unternehmen, soweit es sich um KMU handelt

Die antragstellenden geschäftsführenden Gesellschafter müssen einen Mindestanteil von mehr als 50 % an dem Unternehmen halten.

Die selbständige Tätigkeit muss im Haupterwerb erfolgen. Tätige Beteiligungen an anderen Unternehmen schließen eine Antragsberechtigung aus.

Eine Antragsberechtigung besteht nur für solche Maßnahmen, bei denen eine erstmalige Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit vorliegt.

Der Hauptsitz oder eine Betriebsstätte des Unternehmens muss sich in der Förderregion Brandenburg-Nordost des Landes Brandenburg befinden. Dazu zählen die Landkreise Oder-Spree, Märkisch Oderland, Barnim, Uckermark, Oberhavel, Ostprignitz-Ruppin, Prignitz sowie die kreisfreie Stadt Frankfurt/Oder.

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, soweit nicht Verarbeitung und Vermarktung
- Unternehmen der Energie- und Wasserversorgung, auch für den betrieblichen Eigenbedarf
- Unternehmen des Baugewerbes
- Unternehmen in Schwierigkeiten¹³

Was wird gefördert?

investive und nicht-investive Maßnahmen, die der Erhaltung, der Erweiterung oder der Übernahme eines innovativ ausgerichteten Unternehmens dienen

- investive Maßnahmen wie Anschaffungs- und Herstellungskosten für steuerlich abschreibungsfähige Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens wie Maschinen und Anlagen, immaterielle sowie gebrauchte Wirtschaftsgüter

¹³ Definition nach Rz. 9 - 11 der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten, ABl. (EU) Nr. C 244 vom 01.10.2004, S. 2.

- nicht-investive Maßnahmen wie technische Beratungs- und Entwicklungsleistungen
- Personalkosten sind nur für neue Arbeitsplätze bis zu einem Betrag von 50.000 Euro (Arbeitnehmerbrutto) pro Person und Jahr förderfähig.
- Die Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn sie noch nicht begonnen wurden und die Gesamtfinanzierung nachweislich gesichert ist. Ein förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn kann auf begründeten Antrag durch die ILB erteilt werden.

Was wird nicht gefördert?

- Kosten für den Erwerb von Grundstücken, Immobilien und Unternehmensanteilen
- Maßnahmen, die sich auf einen einzelnen konkreten Geschäftsabschluss beziehen
- Beratungsleistungen zur Beschaffung von Finanzierungsmitteln und insbesondere zur Beantragung von Fördermitteln jeglicher Art
- Coaching- und Qualifizierungsmaßnahmen zur Entwicklung von Managementkompetenzen
- betriebliche Beratungs- und Schulungsmaßnahmen, die der Antragsteller/innen in eigener Regie und mit eigenen Mitarbeitern/innen durchführt, sowie Beratungen, die sich überwiegend auf inländische Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen beziehen
- allgemein zugängliche Marktanalysen, Prognosen, Darstellungen, reine Adressangaben oder deren Zusammenstellung, sofern es sich nicht um eine individuelle Marktanalyse oder Prognose handelt, die für die Gründung des Unternehmens betriebsnotwendig ist
- laufende Kosten bei den Geschäftsausgaben mit Ausnahme förderfähiger technischer Beratungs- und Entwicklungsleistungen sowie Personalkosten für neue Arbeitsplätze
- eigene Sachleistungen des Zuwendungsempfängers
- Entwicklungsleistungen, die im Unternehmen selbst erbracht werden können
- Baumaßnahmen

Wie wird gefördert?

nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von maximal 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben je Unternehmen

Der Zuschuss liegt zwischen 25.000 Euro und 100.000 Euro.

Was ist noch zu beachten?

- Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung für denselben Verwendungszweck bereits Zuschüsse aus anderen öffentlichen Mitteln gewährt werden oder gewährt worden sind.
- Dies gilt weder für eine Förderung nach der Richtlinie des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Familie zur Förderung von Qualifizierungs- und Coachingmaßnahmen bei Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen vom 30. Dezember 2009 oder einer Nachfolgerichtlinie für die Förderung von Existenzgründungen noch für eine Förderung nach der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Gründungs- und Wachstumsfinanzierung in der jeweils gültigen Fassung. Nicht förderschädlich sind zudem Förderungen im Rahmen der EXIST-Programme des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie "Existenzgründungen aus der Wissenschaft" sowie des Forschungsprogramms des Bundesministeriums für Bildung und Forschung "ForMaT-Forschung für den Markt im

- Team" in der jeweils gültigen Fassung, Förderungen auf Landesebene sowie die Inanspruchnahme zinsverbilligter Kredite der ILB oder der KfW-Bankengruppe.
- Die Zuwendung wird als "De-minimis"-Beihilfe ausgereicht. Innerhalb von drei Kalenderjahren darf der Gesamtbetrag der „De-minimis“-Beihilfen für ein Unternehmen den Betrag von 200.000 Euro nicht überschreiten. Für Unternehmen, die im Straßentransportsektor tätig sind, beträgt diese Höchstgrenze 100.000 Euro.
 - Sofern Anspruch auf eine Investitionszulage besteht, ist diese zu beantragen und anzurechnen.

Wie ist das Antragsverfahren?

Anträge sind auf dem vorgeschriebenen Formular bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg zu stellen.

Voraussetzung für die formale Antragstellung bei der ILB ist die vorherige Beratung und fachliche Abstimmung mit der ZAB.

Die ILB entscheidet auf Grundlage der Stellungnahme der ZAB über die Förderung der beantragten Maßnahme.

Geltungsdauer

Die Fördergrundsätze gelten ab dem 1. Mai 2011 bis zum 31. Dezember 2013.

Wer erteilt weitere Auskünfte?

Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB)

ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH (ZAB)

ILB-Wachstumsprogramm: Kooperationsdarlehen für den Mittelstand

Kunden-Merkblatt

Die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) bietet für mittelständische Brandenburger Unternehmen unter dem Namen "ILB-Wachstumsprogramm: Kooperationsdarlehen für den Mittelstand" ein Darlehensprogramm zur anteiligen Finanzierung von Investitionen an.

Verwendungszweck

Das Kooperationsdarlehen wird zur Mitfinanzierung von Investitionen zur Verfügung gestellt. Es wird mit dem Ziel der Erhaltung und Schaffung wettbewerbsfähiger und zukunftssicherer Arbeitsplätze im Bundesland Brandenburg angeboten.

Zusätzlich können die im Zusammenhang mit den o. g. Investitionen stehenden Betriebsmittel in angemessener Höhe im Rahmen des Kooperationsdarlehens berücksichtigt werden, soweit sie einer langfristigen Finanzierung bedürfen.

Eine Finanzierung von Sanierungsfällen oder Unternehmen in Schwierigkeiten ist ausgeschlossen.

Wer wird finanziert?

Finanziert werden mittelständische gewerbliche Unternehmen mit Sitz im Land Brandenburg mit einem Jahresumsatz (einschl. verbundener Unternehmen) von höchstens 500 Mio EUR, deren Gründung zum Zeitpunkt der Zusage mindestens 3 Jahre zurückliegt.

Die Bonitäts- und Risikoanalyse sowohl der Hausbank (Konsortialführerin) als auch der ILB muss ein Engagement rechtfertigen.

Die Hausbank muss das zu finanzierende Unternehmen mindestens in der Ratingklasse "BB-" gemäß Standard & Poor's (entspricht bspw. der Ratingklasse 9 gemäß OSGV-Rating) einstufen.

Wie wird finanziert?

Die Finanzierung erfolgt ausschließlich in Form eines Innenkonsortiums gemeinsam mit der Hausbank des Unternehmens.

Der Finanzierungsanteil der ILB beträgt maximal 50 % des gesamten Darlehensbetrages.

Mindestbetrag ILB-Anteil: i.d.R. 500.000 EUR

Höchstbetrag ILB-Anteil (gemessen am Gesamtengagement): i. d. R. 5 Mio EUR

Die ILB ist ausschließlich für ihre eigene Konsortialquote am Kooperationsdarlehen verantwortlich. Sie übernimmt keine Konsortialführerschaft.

Laufzeit: in der Regel bis zu 10 Jahren (Laufzeiten bis zu 20 Jahren sind möglich, entsprechend Nutzungsdauer der Investitionsgüter).

Zinssatz: marktüblich. Der Zinssatz entspricht dem Zinssatz der Hausbank und wird risikoabhängig festgelegt. Die Zinsbindungsfrist beträgt maximal 10 Jahre. Nach Ablauf wird der Zinssatz unter Zugrundelegung des ggf. geän-

| | |
|------------------------|--|
| | deren Zinsniveaus für die Restlaufzeit neu festgelegt. |
| Auszahlung: | 100 % abzüglich der Bearbeitungsgebühr |
| Bearbeitungsgebühr: | Hausbankkonditionen |
| Bereitstellungsgebühr: | Hausbankkonditionen |

Was ist noch zu beachten?

Die Hausbank übersendet der ILB ihre einmaligen und laufenden Bonitäts- und Risikoanalysen einschließlich ihrer aktuellen Ratings des Kreditnehmers und sonstige Unterlagen. Insbesondere werden sämtliche Informationen bezüglich einer Prüfung nach § 18 KWG zur Verfügung gestellt.

Für das Darlehen sind bankübliche Sicherheiten zu stellen. Diese werden quotaal aufgeteilt und sind gleichrangig mit der Hausbank. Die Sicherheiten werden treuhänderisch durch die Hausbank gehalten.

Auf die Gewährung eines Kooperationsdarlehens besteht kein Anspruch.

Wie ist das Antragsverfahren?

Anträge auf Gewährung eines Kooperationsdarlehens können formlos durch die Hausbank gestellt werden.

Wer erteilt weitere Auskünfte?

Investitionsbank des Landes Brandenburg
Kreditkundenbetreuung
Henning Franke
Steinstraße 104-106
14480 Potsdam

Tel.: 0331 660-1592
Fax.: 0331 660-1717
E-Mail: henning.franke@ilb.de
Internet: www.ilb.de

Impuls

Kurzinformation

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft „Impulsprogramm zur Förderung von Netzwerken in den Regionen Brandenburgs“ (Impulsprogramm) vom 23. Februar 2009
(Bekanntmachung vom 11. März 2009)

Ziel des Programms

Förderung der Kooperation brandenburgischer Unternehmen in Form von Netzwerken aus den Branchenkompetenzfeldern (Ausnahme: Tourismus), dem Verarbeitenden Gewerbe und den industrienahen Dienstleistungen

Wer wird gefördert?

- bestehende und neugegründete Netzwerke, die sich überwiegend aus brandenburgischen Unternehmen aus den Branchenkompetenzfeldern (Ausnahme: Tourismus), aus dem Verarbeitenden Gewerbe und/oder dem Bereich industrienaher Dienstleistungen zusammensetzen
- Die beteiligten Unternehmen müssen ihren Sitz oder eine Betriebsstätte im Land Brandenburg haben, die nicht nur eine geringe Geschäftstätigkeit entfaltet.
- Unternehmen, die in folgenden Branchen tätig sind, dürfen nicht an Netzwerken beteiligt sein:
 - Fischerei bzw. Aquakultur
 - Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Anhang I EG-Vertrag)
 - Steinkohlebergbau

Wer ist begünstigt?

Begünstigt sind die am Netzwerk beteiligten Unternehmen. Das durch die Zuwendung geförderte Vorhaben stellt für die begünstigten Unternehmen eine „De-minimis“-Beihilfe dar.

Was wird gefördert?

- externes Netzwerkmanagement mit entsprechenden Aufbau-, Koordinations- und Moderationsaufgaben für die Aktivitäten des Netzwerkes in möglichst mehreren der folgenden Bereiche:
 - Marketing
 - Markterschließungs- und Absatzstrategien
 - Dachmarkenbildung
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Optimierung regionaler Wertschöpfungsketten
 - Zusammenführung von Einzelunternehmen zu Bietergemeinschaften
 - Normierungs- und Zertifizierungsfragen
 - Technologietransfer
 - Strategien zur schnelleren Umsetzung von Innovationen in neue Produkte und Verfahren
 - Aus- und Weiterbildung
 - Verbesserung der Zusammenarbeit mit regionalen Akteuren der Wirtschaftsförderung
 - Erfahrungs- und Wissenstransfer

- zusätzliche Fremdleistungen zur Entwicklung von Konzeptionen, Betreuung und Umsetzung von Netzwerkprojekten im Rahmen des externen Netzwerkmanagements in den o.g. Bereichen

Was wird nicht gefördert?

- **vor Antragstellung begonnene Vorhaben (Antragseingang in der ILB maßgeblich)**
- Leistungen, die zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben eines Unternehmens gehören
- Maßnahmen, die sich auf einen konkreten Geschäftsabschluss beziehen
- reine Adressenangaben
- allgemein zugängliche Marktanalysen, Prognosen und Darstellungen oder deren Zusammenstellung
- investive Maßnahmen
- Aktivitäten des Netzwerkes für Unternehmen, die in der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse gemäß Anhang I EG-Vertrag tätig sind
- Aktivitäten des Netzwerkes, die von der Verwendung heimischer Erzeugnisse zu Lasten von Importwaren abhängig gemacht werden
- Aktivitäten des Netzwerkes für exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedsstaaten oder Drittländer ausgerichtet sind

Wie wird gefördert?

- projektgebundene Anteilfinanzierung
- Förderung des Netzwerkes bis zu 3 Jahren
- max. zuwendungsfähige Ausgaben pro Jahr und Netzwerk: 150.000 EUR (ohne Umsatzsteuer)
- Zuschuss: 1. Jahr bis zu 90%
2. Jahr bis zu 70%
3. Jahr bis zu 50%
- Verlängerung um ein weiteres Jahr möglich, Zuschussreduzierung auf 30%
- Bagatellgrenze: 25.000 EUR Zuschuss
- Externes Netzwerkmanagement:
 - Tagessätze bis zu 400 EUR (ohne Umsatzsteuer; inklusive Reisekosten) pro Tagewerk des externen Netzwerkmanagers
 - maximal 220 Tagewerke

Was ist noch zu beachten?

- Netzwerke sind Zusammenschlüsse oder Vereinigungen von Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, die sich eine gemeinsame Geschäftsordnung geben.
- Maßnahmen müssen innerhalb von drei Monaten nach Erteilung des Zuwendungsbescheides begonnen werden.
- Eine Kumulierung von Mitteln nach dieser Richtlinie mit anderen „De-minimis“-Beihilfen ist nur zulässig, wenn der Gesamtbetrag der jedem am Netzwerk teilnehmenden Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen den Betrag von 200.000 EUR brutto (bei Unternehmen im Bereich des Straßentransportsektors 100.000 EUR brutto) innerhalb von 3 Steuerjahren nicht übersteigt. Eine Kumulierung von „De-minimis“-Beihilfen mit anderen Beihilfen für dasselbe Projekt ist ausgeschlossen.
- Das beantragte Vorhaben wird ständig durch das Koordinierungsbüro begleitet.

Wie ist das Antragsverfahren?

Die Antragstellung erfolgt bei der Investitionsbank. Dort sind auch die Antragsformulare erhältlich.

Vor Antragstellung muss eine inhaltliche und fachliche Beratung/Abstimmung mit dem Koordinierungsbüro erfolgen:

ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH (ZAB)
Steinstraße 104-106
14480 Potsdam

| | | |
|-----------------|--|--|
| Ansprechpartner | Dr. Jens Unruh | Christian Urbanski |
| Telefon: | 0331 20029-200 | 0331 20029-190 |
| Fax: | 0331 20029-110 | 0331 20029-110 |
| E-Mail: | jens.unruh@zab-brandenburg.de | christian.urbanski@zab-brandenburg.de |

Geltungsdauer

Die Neufassung der Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013. Entscheidungsreife Anträge müssen bis spätestens 30. September 2013 bei der ILB vorliegen.

Wer erteilt weitere Auskünfte?

Investitionsbank des Landes Brandenburg

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg

ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH

Innovationsassistenten/-assistentinnen für KMU

Kurzinformation

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft über die Gewährung von Zuschüssen an kleine und mittlere Unternehmen im Land Brandenburg zur Beschäftigung von Innovationsassistenten/-assistentinnen vom 1. Juli 2007, Bekanntmachung vom 25. Juli 2007
(1. Änderung der Richtlinie vom 3. Juni 2009, Inkrafttreten mit Wirkung vom 25. Juni 2009)

Ziel des Programms

Stärkung des Humankapitals, Erleichterung des Zugangs zu wissenschaftlichen Erkenntnissen und Erhöhung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit brandenburgischer KMU durch Beschäftigung von Hoch- und Fachhochschulabsolventen als Innovationsassistenten/-assistentinnen

Wer wird gefördert?

Kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen mit Sitz oder einer Betriebsstätte im Land Brandenburg gemäß geltender EU-Definition, die nach dem aktuellen Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" eine förderfähige Tätigkeit ausüben

Von der Förderung ausgeschlossen sind Unternehmen, die in folgenden Branchen tätig sind:

- Straßengüterverkehr
- Fischerei bzw. Aquakultur
- Primärerzeugung der in Anhang I des EG-Vertrages aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse
- Steinkohlenbergbau

Was wird gefördert?

Beschäftigungsverhältnisse von Innovationsassistenten/-assistentinnen,

- die aufgrund der Stellenanforderung den Einsatz von Hoch- bzw. Fachhochschulabsolventen bzw. eines Absolventen mit vergleichbarem Abschluss notwendig machen und
- die die Entwicklung neuer Produkte, Verfahren, Innovationen und den Marktzugang unterstützen und geeignet sind, die Marktchancen und die Leistungsfähigkeit des antragstellenden Unternehmens zu verbessern

Der Arbeitsplatz muss sich im Land Brandenburg befinden und das Beschäftigungsverhältnis in der Regel für mindestens 24 Monate abgeschlossen werden.

Was wird nicht gefördert?

- Beschäftigungsverhältnisse mit Absolventen, die länger als 24 Monate nach ihrem letzten Studienabschluss in einem Wirtschaftsunternehmen tätig waren
- Beschäftigungsverhältnisse von Absolventen, die gleichzeitig Anteilseigner am Unternehmen sind bzw. bei denen ein Familienmitglied 1. Grades Anteilseigner ist, es sei denn, dass nachweislich keine geeignete Person auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung steht
- Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse mit weniger als 50% der betrieblichen oder tariflich vereinbarten Regelarbeitszeit
- Beschäftigungsverhältnisse mit Leiharbeitskräften und freien Mitarbeitern

- Beschäftigungsverhältnisse, die bereits vor Erhalt des Zuwendungsbescheides bestanden bzw. eingegangen wurden

Wie wird gefördert?

- Zuschuss für die Absolventen im 1. Beschäftigungsjahr in Höhe von 50 %, höchstens 20.000 EUR je Absolvent und im 2. Beschäftigungsjahr in Höhe von 40 % höchstens 10.000 EUR je Absolvent des lohn- und einkommenssteuerpflichtigen Bruttogehaltes ohne Sonderzahlungen
- pro bestehendem Unternehmen Förderung von 2 Absolventen für je 24 Monate, für Unternehmen in der Gründungsphase (60 Monate) Förderung von max. 4 Absolventen
- nicht mehr als 2 Assistenten/Assistentinnen gleichzeitig; wenn max. Förderzeitraum nicht ausgeschöpft und Restbeschäftigungszeitraum mindestens 6 Monate beträgt, kann sich die Zahl der geförderten Assistenten erhöhen

Was ist noch zu beachten?

- Eine erneute Antragstellung ist möglich, wenn mindestens 24 Monate nach dem letzten Förderzeitraum vergangen sind.
- Abschluss des Arbeitsvertrages innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt des Zuwendungsbescheides; einmalige Fristverlängerung um 3 Monate auf begründeten Antrag möglich
- Die Zuwendung stellt eine "De-minimis"-Beihilfe dar. (Innerhalb von drei Steuerjahren darf der Gesamtbetrag der „De-minimis“-Beihilfen für ein Unternehmen den Betrag von 200.000 Euro nicht überschreiten. Für Unternehmen, die im Straßenverkehrssektor tätig sind, beträgt diese Höchstgrenze 100.000 Euro).

Wie ist das Antragsverfahren?

Formanträge sind in zweifacher Ausfertigung nach einer Erstberatung durch die ZAB GmbH an die Investitionsbank (maßgebliches Antragsdatum) zu richten.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- eine Beschreibung des Unternehmenszweckes und des derzeitigen Produktions- und Leistungsprogramms sowie die Zuordnung zu den Branchenkompetenzfeldern des Landes
- Kopie des Handelsregisterauszuges bzw. der Gewerbebeanmeldung
- detaillierte Beschreibung der zu bearbeitenden Aufgabenstellung sowie der damit verbundenen Zielstellungen
- eine Beschreibung der an den Assistenten/die Assistentin gestellten Anforderungen (Anforderungsprofil) sowie der Entwurf des Anstellungsvertrages in Kopie

Über die Vergabe der Finanzhilfe entscheidet die Investitionsbank unter Einholung einer fachlichen Stellungnahme der ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH (ZAB).

Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 25. Juli 2007 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.

Wer erteilt weitere Auskünfte?

Investitionsbank des Landes Brandenburg

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg

ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH (ZAB)

Innovationsfonds

Kurzinformation

Richtlinie zur Gewährung von Mitteln aus dem Innovationsfonds des Landes Brandenburg vom 4. Januar 1994

Ziel des Programms

Stärkung der Innovationsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen, Einführung neuer Technologien und Schaffung wettbewerbsfähiger Arbeitsplätze durch Unterstützung der Unternehmen bei der Übernahme des Neuerungsrisikos.

Wer wird gefördert?

Technologieorientierte innovative Unternehmen der Industrie, des Handwerks und der produktionsnahen Dienstleistungen mit weniger als 250 Beschäftigten und 40 Mio EUR Jahresumsatz oder einer Bilanzsumme von höchstens 27 Mio EUR

Was wird gefördert?

Folgende Kosten von Innovationsvorhaben zur Entwicklung neuer technischer Produkte, Verfahren und produktionsnaher Dienstleistungen in allen Phasen des Innovationsprozesses bis hin zur Markteinführung:

- Materialkosten
- Fremdleistungen
- Personalkosten
- Reisekosten
- Investitionskosten für Maschinen
- Rechnerkosten

Was wird nicht gefördert?

- vor Antragstellung begonnene Vorhaben
- kalkulatorische Zinsen, Abschreibungen, Gewinne und Kosten für Einzelwagnisse
- Kosten für freie Forschung und Entwicklung
- Gewerbeertrags- und Gewerbesteuer
- Grunderwerb und Baumaßnahmen
- Zinsanteil in Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen
- Vorhaben unter 5.000 EUR

Wie wird gefördert?

- zinsgünstige Darlehen bis zu 40 % der förderbaren Kosten, max. 255.000 EUR Laufzeit 10 Jahre bei 2 tilgungs- und zinsfreien Anlaufjahren, Auszahlung 100 %, Zinssatz auf Anfrage
- in Einzelfällen Beteiligungen

Was ist noch zu beachten?

- angemessene Eigenbeteiligung des Unternehmens
- es sind vorrangig Bundesmittel in Anspruch zu nehmen
- kombinierbar mit anderen öffentlichen Mitteln
- Durchführung der Produktion im Erfolgsfall im Land Brandenburg

Wie ist das Antragsverfahren?

Der Antrag erfolgt bei der ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH, Antragsformulare sind dort erhältlich. Dem Antrag sind spezielle Unterlagen beizufügen wie:

- Darstellung/Realisierungskonzept des Innovationsvorhabens
- Handelsregisterauszug bzw. Gewerbeanmeldung
- Nachweis der fachlichen Qualifikation
- Bilanzen der letzten 3 Jahre sowie Umsatz- und Ertragsvorschau für 2 Jahre
- Aufstellung der bisher in Anspruch genommenen öffentlichen Fördermittel

Bei positiver Entscheidung des Antrages schließt die Investitionsbank mit dem Antragsteller einen Darlehens- bzw. Beteiligungsvertrag ab.

Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 4. Januar 1994 in Kraft

Wer erteilt weitere Auskünfte?

Investitionsbank des Landes Brandenburg

ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH (ZAB)

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg

Innovationsgutscheine

Kurzinformation

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg für das Programm „Innovationsgutscheine“ zur Förderung des Technologie- und Wissenstransfers in kleine und mittlere Unternehmen inklusive Handwerksbetrieben (Innovationsgutscheine) vom 11. Oktober 2011

Bekanntmachung vom 2. November 2011

Ziel des Programms

Stärkung der Innovationsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) inklusive Handwerksbetrieben durch den erleichterten Zugang zu den Erkenntnissen von Wissenschaft und Forschung

Wer wird gefördert?

KMU der gewerblichen Wirtschaft und des Dienstleistungs-/Handwerkssektors gemäß geltender EU-Definition, die eine förderfähige Tätigkeit nach dem aktuellen Koordinierungsrahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GRW) ausüben und eine Betriebsstätte im Land Brandenburg haben.

Unternehmen im nicht GRW-förderfähigen Gewerbe sind von der Förderung ausgeschlossen.

Was wird gefördert?

- wissenschaftliche Einstiegsarbeiten und planungs-, entwicklungs- und umsetzungsorientierte Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Entwicklung bzw. Weiterentwicklung innovativer Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren stehen incl. der Transfer von Design-Know-how von Forschungseinrichtungen in KMU
- wissenschaftliche Einstiegsarbeiten (Maßnahmen im Vorfeld der Forschung und Entwicklung) sind in Form von Machbarkeitsstudien ausschließlich im Rahmen des kleinen Innovationsgutscheines förderfähig

Was wird nicht gefördert?

- Leistungen, die üblicherweise bereits am Markt angeboten werden bzw. zum Standardangebot des Beratungsmarktes zählen (z.B. Leistungen von Ingenieurbüros, Analytiklabors oder Unternehmensberatungen)
- Projekte, die vor Antragstellung begonnen wurden

Wie wird gefördert?

Projektbezogener Zuschuss für den:

- Kleinen Innovationsgutschein im Wege der Vollfinanzierung (100 %), max. 3.000 EUR (nur einmalig und nur bei erster Kontaktaufnahme zwischen dem Unternehmen und der Forschungseinrichtung nutzbar) bei einer Laufzeit von max. zwei Monaten

- Großen Innovationsgutschein im Wege der Anteilsfinanzierung (70 %), max. 15.000 EUR (mehrmals, aber höchstens einmal pro Jahr nutzbar) bei einer Laufzeit von max. sechs Monaten.

Eine Kombination beider Gutscheine ist möglich.

Was ist noch zu beachten?

Förderfähige Ausgaben sind bei den Unternehmen, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, Projektausgaben ohne die darauf entfallende Umsatzsteuer.

Förderfähig ist nur die Leistung der Forschungseinrichtung, auf der Basis eines entsprechenden Angebotes und Auftrages.

Der Zuschuss wird direkt dem Auftragnehmer (Forschungseinrichtung) überwiesen.

Wie ist das Antragsverfahren?

Das KMU beantragt im Rahmen eines Akquisitionsgesprächs durch die Transferstellen oder durch die ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH (ZAB) einen Gutschein.

Voraussetzung für die formale Antragstellung bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) ist die vorherige fachliche Begutachtung durch die ZAB. Die Anträge sind bei der ILB, der ZAB und im Internet unter www.ilb.de zu beziehen.

Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 2. November 2011 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.

Wer erteilt weitere Auskünfte?

ILB

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg

ZAB

Konsolidierung und Standortsicherung (KoSta)

Kurzinformation

Förderrichtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Gewährung von Zuwendungen zur Konsolidierung und Standortsicherung für kleine und mittlere Unternehmen im Land Brandenburg – Konsolidierungs- und Standortsicherungsprogramm (KoSta) vom 9. April 2009 (Bekanntmachung vom 30. September 2009)

Ziel des Programms

Wiederherstellung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) im Land Brandenburg, die sich vorübergehend in existenzbedrohenden Schwierigkeiten befinden

Wer wird gefördert?

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft im Sinne der jeweils geltenden Definition der Europäischen Kommission mit Betriebsstätte in Brandenburg, wenn die Voraussetzungen für die Beantragung eines Insolvenzverfahrens nach der Insolvenzordnung vorliegen

Was wird gefördert?

Sicherung der Liquidität bis zur Erstellung eines Umstrukturierungsplans (Rettungsbeihilfen) bzw. Umstrukturierung von gewerblichen Unternehmen in Schwierigkeiten (Umstrukturierungsbeihilfen); von der Förderung ausgeschlossene Unternehmen und Branchen siehe Nummer 3.3 der Richtlinie

Wie wird gefördert?

Die Zuwendung wird in Form von Konsolidierungsdarlehen mit einer maximalen Laufzeit von fünf Jahren zu einem banküblichen Zinssatz, gegebenenfalls, zzgl. Risikozuschlag, gewährt. Massedarlehen können Insolvenzverwaltern und vorläufigen (starken) Insolvenzverwaltern zum Zwecke der Umstrukturierung mit einer maximalen Laufzeit von 18 Monaten gewährt werden. Darlehen zur Liquiditätssicherung (Rettungsbeihilfen) sind innerhalb von 6 Monaten nach Auszahlung der ersten Rate zurückzuzahlen.

Was ist noch zu beachten?

Wegen der Einzelheiten der Richtlinienbestimmungen, insbesondere der Fördervoraussetzungen, wird auf die Förderrichtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Gewährung von Zuwendungen zur Konsolidierung und Standortsicherung für kleine und mittlere Unternehmen im Land Brandenburg sowie auf die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. EG C 244 vom 1.10.2004, S. 2) verwiesen.

Wie ist das Antragsverfahren?

Anträge sind formgebunden bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg, Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam, zu stellen.

Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 10. Oktober 2009 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 9. Oktober 2012 außer Kraft.

Wer erteilt weitere Auskünfte?

Investitionsbank des Landes Brandenburg

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg

Management, Marketing, Messen und Markterschließung (M⁴)

Kurzinformation

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung der Unternehmensaktivitäten im Management, Marketing, bei Messen und bei der Markterschließung (M⁴) vom 20. Februar 2009

Ziel des Programms

Stärkung der Wettbewerbs- und Anpassungsfähigkeit, insbesondere für die internationale Markterschließung, sowie der Innovationskraft kleiner und mittlerer Unternehmen im In- und Ausland

Wer wird gefördert?

- kleine und mittlere Unternehmen (KMU) mit Hauptsitz oder einer Zweigniederlassung im Land Brandenburg
- Gruppen von mindestens drei KMU, die sich vertraglich zu einem gemeinsamen Vorhaben ohne externes Netzwerkmanagement zusammengeschlossen haben
- Wirtschaftsnahе Einrichtungen ohne Gewinnausrichtung oder landesweit tätige Verbände als Projektträger

Nicht gefördert werden

- Unternehmen in Schwierigkeiten

Was wird gefördert?

- Maßnahmen des innerbetrieblichen Managements, insbesondere Beratungsleistungen für Fach- und Führungskräfte für betriebliche Maßnahmen
- Maßnahmen des Marketings und der strategischen Unternehmensführung im Inland
- Teilnahmen an Messen und Ausstellungen im In- und Ausland
- Maßnahmen im Ausland zur Vorbereitung des Marktauftritts auf einem neuen Markt und allgemeine Markterschließungsstrategien
- umfassende zielland- bzw. branchenorientierte Marktzugangsprojekte, die einen strategischen Charakter haben
- innovationsunterstützende Dienstleistungen wie Zertifizierung und Anpassung von Produkten an neue Märkte

Was wird nicht gefördert?

- Ausgaben für
 - Maßnahmen, die sich auf einen konkreten Geschäftsabschluss beziehen
 - Beratungsleistungen zur Beschaffung von Finanzierungsmitteln und insbesondere zur Beantragung von Fördermitteln jeglicher Art
 - Beschaffungskosten einschließlich der Kosten zur technischen Umsetzung für Hard- und Software
 - eigene Sachleistungen
 - eigene Personal-, Gemein-, Telekommunikations-, und Reisekosten
 - allgemein zugängliche Marktanalysen, Prognosen, Darstellungen, reine Adressangaben oder deren Zusammenstellung
 - betriebliche Beratungs- und Schulungsmaßnahmen, die der/die Antragsteller in eigener Regie und mit eigenen Mitarbeitern durchführt, sowie Beratungen, die sich auf inländische Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen und die Beantragung von Fördermitteln jeglicher Art beziehen.

- Teilnahmen an Messen, für die eine Antragsberechtigung nach dem Bundesmesseförderprogramm besteht (www.auma.de)
- exportbezogene Tätigkeiten
- Maßnahmen, die bereits vor Antragstellung begonnen wurden (*Ausnahme: Die Anmeldung zu einer Messe darf vor Antragstellung vorgenommen werden.*)
- Dienstleistungen, die fortlaufend oder in regelmäßigen Abständen in Anspruch genommen werden oder die zu den gewöhnlichen Betriebsausgaben des Unternehmens gehören, wie routinemäßige Steuer- oder Rechtsberatung oder Werbung.

Wie wird gefördert?

- projektgebundene Anteilfinanzierung (Zuschuss):
 - bei der Teilnahme an Messen und Ausstellungen bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben (maximal 15.000 EUR je Veranstaltung und Unternehmen)
 - für die Einstellung eines fachspezifisch qualifizierten Assistenten für Markterschließung im Ausland bis 50 % des vertraglich vereinbarten Arbeitnehmer-Brutto (maximal 20.000 EUR für ein Jahr)
 - bei zielland- und branchenorientierten Marktzugangsprojekte bis zu 90 %, im Folgejahr bis zu 80 % der förderfähigen Ausgaben für das jeweilige Projekt
 - für innovationsunterstützende Dienstleistungen bis zu 75 % der förderfähigen Ausgaben (maximal bis zu 200.000 EUR „De-minimis“-Beihilfen für einen Zuwendungsempfänger innerhalb von drei Jahren)
 - für alle übrigen Maßnahmen bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben, maximal 50.000 EUR je gefördertem Unternehmen/Unternehmensgruppe innerhalb von drei Jahren
- Mindestbetrag Zuschuss: > 2.500 EUR (bei überregionalen Messen > 1.500 EUR; bei regionalen Messen > 500 EUR)

Was ist noch zu beachten?

- Zuschüsse werden grundsätzlich nur für Vorhaben gewährt, die spätestens drei Monate nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides begonnen worden sind. (*Ausnahme: Teilnahme an Messen und Ausstellungen*)
- Die Kumulation anderer öffentlicher Mittel für denselben Verwendungszweck ist nicht zulässig.
- Zuwendungs(teil)beträge dürfen nur auf der Basis bezahlter Rechnungen für die im Rahmen des Verwendungszwecks tatsächlich entstandenen Ausgaben ausgezahlt werden.

Wie ist das Antragsverfahren?

Die Antragstellung erfolgt bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB). Dort sind auch die Antragsformulare erhältlich. Anträge für Maßnahmen des Wissenstransfers sind nach einer Erstberatung durch die ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH (ZAB) an die ILB zu richten.

Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2009 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.

Wer erteilt weitere Auskünfte?

Investitionsbank des Landes Brandenburg
Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg
ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH

Nachhaltige Stadtentwicklung - Förderung von KMU

Kurzinformation

Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur nachhaltigen Stadtentwicklung vom 14. Juni 2010

Ziel des Programmes

Zuwendungen für Maßnahmen zur nachhaltigen Stadtentwicklung

Wer wird gefördert?

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) in den unter Ziffer 3.1 der Richtlinie genannten Städten aus den Bereichen

- Einzelhandel
- Gastronomie
- Handwerk
- sonstige Dienstleistungen sowie
- Fuhrunternehmen (mit Ausnahme der Finanzierung von Kraftwagen)
- deren Betriebsstätte innerhalb des Stadtgebietes liegt,
- bei denen kein Förderausschluss nach Ziffer 8.2.4.1 der Richtlinie vorliegt,
- für die eine positive Förderstellungnahme der Stadt vorliegt,
- die eine Zusicherung zur Übernahme des kommunalen Miteleistungsanteils der Stadt (5 %) haben.

Vereine sind gemäß Richtlinie nicht förderfähig.

Was wird gefördert?

- Investitionen in Betriebsstätten
- Investitionen in Betriebsausstattung oder zur Einführung neuer Technologien
- Investitionen zur Vorbereitung von Unternehmensansiedlungen
- Betriebliche Vermarktungs- und Standortstrategien
- City- und Geschäftsstraßenmanagement
- Spezifische Unterstützungsmaßnahmen zur Inhabernachfolge
- Maßnahmen zur Integration Behinderter
- Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie

Gefördert werden folgende Kosten:

- Anschaffungs- und Herstellungskosten für steuerlich abzugsfähige Wirtschaftsgüter des Sachanlagevermögens
- Anschaffungs-, Miet- und Pachtkosten von immateriellen Wirtschaftsgütern
- Vorbereitungskosten für investive Maßnahmen
- Kosten im Zusammenhang mit einer nicht investiven Maßnahme

Was wird nicht gefördert?

- Kosten für den Grundstücks- und Immobilienerwerb, außer beim Erwerb einer stillgelegten bzw. von der Stilllegung betroffenen Betriebsstätte oder wenn der Erwerb maßnahmebedingt unvermeidbar ist
- grundsätzlich Anschaffungskosten für Kraftfahrzeuge

- Kosten für gebrauchte Wirtschaftsgüter, wenn es sich nicht um den Erwerb einer stillgelegten Betriebsstätte handelt
- Kosten für den allgemeinen Betriebsmittelbedarf, Warenlager, Unternehmens- und Steuerberater sowie Rechtsberatungskosten, Finanzierungskosten, Miet- und Leasingkosten, Kosten für Schulungen
- sonstige Kosten, die nicht zuordenbar und prüfbar sind (z. B. Benzinkosten)

Wie wird gefördert?

- Form der Zuwendung: Zuschuss als „**De-minimis**“-Beihilfe'
- Höhe der Zuwendung:
 - Grundfördersatz von 35 % der zuwendungsfähigen Ausgaben
 - Erhöhung des Grundfördersatzes durch Festbeträge für die Schaffung neuer Arbeits- und/oder Ausbildungsplätze bis zur Erreichung des Höchstfördersatzes bzw. des Höchstbetrages des Zuschusses, und zwar pro
 - Arbeitsplatz (allgemein) um 5.000 EUR
 - Frauenarbeitsplatz um 6.000 EUR
 - Ausbildungsplatz um 8.000 EUR
 - Höchstfördersatz von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben - maximal 200.000 EUR (bei Bewilligung einer „De-minimis“-Beihilfe für Unternehmen im Straßentransportsektor 100.000 EUR)
 - Bagatellgrenze: Zuschuss von 1.000 EUR

Was ist noch zu beachten?

Mit den Maßnahmen darf erst nach Vorlage des Bewilligungsbescheides begonnen werden.

Die Zuwendung darf nicht mit anderen öffentlichen und/oder beihilferelevanten Mitteln der EU, des Bundes oder des Landes kumuliert werden (Ausnahme: Investitionszulage oder beihilfefreie Produkte anderer Förderinstitute).

Der Antragsteller muss mindestens 25 % beihilfefrei selbst zur Finanzierung der Maßnahme beitragen.

Die geförderte Betriebsstätte muss mindestens 5 Jahre nach Abschluss der Maßnahme weiter betrieben werden. Die Wirtschaftsgüter müssen mindestens 5 Jahre im geförderten Unternehmen verbleiben.

Im Rahmen der Förderung berücksichtigte Arbeitsplätze müssen für den Zeitraum von zwei Jahren besetzt werden. Ausbildungsverhältnisse müssen bis zur Abschlussprüfung fortgeführt werden.

Wie ist das Antragsverfahren?

Die Förderanträge sind bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) einzureichen. Die Antragsformulare sind auf der Internetseite der ILB verfügbar.

Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2010 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.

Wer erteilt weitere Auskünfte?

Investitionsbank des Landes Brandenburg
Landesamt für Bauen und Verkehr
Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg

ProVIEL

Wichtiger Hinweis:

Die Bewerbungsfrist für den Ideenwettbewerb 2012 "Gesundheitsdienstleistung" endet am 24. Februar 2012 und für den Ideenwettbewerb 2012 "Vernetztes Leben" am 2. März 2012.

Kurzinformation

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen bei der innovativen Nutzung neuer Technologien im Rahmen der Maßnahme "ProVIEL" vom 10. Oktober 2011

Ziel des Programms

Mit der Maßnahme will das Land die Umsetzung fortgeschrittener Anwendungen auf dem Gebiet innovativer Projekte durch die Nutzung vorhandener neuer Technologien anregen und bei der Implementierung entsprechender Lösungen Unterstützung anbieten.

Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger können kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft und des Dienstleistungssektors sein, die eine Betriebsstätte im Land Brandenburg haben.

Was wird gefördert?

Nachfolgende Aufwendungen können gefördert werden:

- Externe Beratungsleistungen hinsichtlich
 - Konzeption und Projektplanung
 - technische Vorbereitung und Geschäftsprozessoptimierung
 - Auswahl und Implementierung der E-Business-Lösung
- Aufwendungen für vorhabensspezifische investive Maßnahmen in Hardware in Betriebsstätten in Brandenburg, die anteilig den Durchführungszeitraum betreffen
- Aufwendungen für vorhabensspezifische investive Maßnahmen in Software (z.B. Entwicklung, Anpassung und Einsatz von Software für elektronischen Geschäftsverkehr; Kommunikations- und Interaktionssysteme; Verfahren für sicheren elektronischen Zahlungsverkehr etc.) in Brandenburger Betriebsstätten, die anteilig den Durchführungszeitraum betreffen
- sonstige Aufwendungen (wie Marketing- und Vertriebsmaßnahmen; ausgeschlossen sind die Errichtung und der Betrieb eines Vertriebsnetzes in anderen Staaten)
- Externe Maßnahmen zur Einarbeitung/Einweisung von Fach- und Führungskräften in die neuen Technologien und Verfahren im Zusammenhang mit dem Vorhaben
- interne oder externe Personalkosten zur Projektkoordination maximal 10% der förderfähigen Ausgaben der kooperierenden Antragsteller)
- sonstige interne Personalkosten (maximal 30% der förderfähigen Ausgaben des Antragstellers)
- Gemeinkosten (indirekt dem Vorhaben zuzurechnende Ausgaben für anteilige Miet-, Betriebs- und Verwaltungsausgaben bezogen auf die Brandenburger Betriebsstätte; nicht pauschal, sondern Einzelnachweis nötig)

Was wird nicht gefördert?

Nachfolgende Aufwendungen können nicht gefördert werden:

- Mehrwertsteuer, Skonti, Rabatte
- bauliche Maßnahmen
- Contentpflege von Web-Seiten
- Reisekosten/ Spesen
- interne Personalkosten im Rahmen von Maßnahmen der Einarbeitung/Einweisung von Fach- und Führungskräften in die neuen Technologien und Verfahren im Zusammenhang mit dem Vorhaben
- Internetzugangssoftware und laufende Kosten der Internetnutzung.
- Bewirtungskosten

Wie wird gefördert?

Die Höhe der Zuwendung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses wird in jedem Einzelfall festgelegt und beträgt bis zu 75 % der förderfähigen Ausgaben.

Der Förderhöchstbetrag ist auf 100.000 Euro festgelegt.

Was ist noch zu beachten?

- Antragsberechtigt sind nur Unternehmen, die an dem im jeweils laufenden Jahr ausgeschriebenen Ideenwettbewerb teilgenommen haben und von der Jury als Sieger ausgewählt worden sind.
- Mit dem Vorhaben darf erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides oder nach Genehmigung des Antrages auf vorzeitigen Maßnahmebeginn (Beginn der Maßnahme ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages) begonnen werden.
- Je Unternehmen darf nur ein Antrag gestellt werden.
- Sollte sich der Zuwendungsempfänger zur Umsetzung seines Vorhabens eines Dritten bedienen, so ist zu beachten, dass bei der Vergabe von Aufträgen durch die Zuwendungsempfänger die für die öffentliche Hand geltenden Vorschriften über die Vergabe zu beachten sind (ANBest-P Ziff 3 i. V. m. § 55 LHO).
- Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds¹⁴ der Europäischen Union (u. a. aus dem Operationellen Programm des Bundes für den Europäischen Sozialfonds Förderperiode 2007-2013, dem Operationellen Programm Verkehr – EFRE – Bund - 2007-2013 bzw. dem Operationellen Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderperiode 2007 bis 2013) oder dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) für den genannten Zuwendungszweck erfolgt.
- Die Zuwendung wird als "De-minimis"- Beihilfe ausgereicht. Innerhalb von drei Kalenderjahren darf der Gesamtbetrag der „De-minimis“-Beihilfen für ein Unternehmen den Betrag von 200.000 Euro nicht überschreiten. Für Unternehmen, die im Straßentransportsektor tätig sind, beträgt diese Höchstgrenze 100.000 Euro.

Wie ist das Antragsverfahren?

¹⁴ Europäischer Sozialfonds (ESF) und Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE).

Anträge sind in zweifacher Ausfertigung nach fachlicher Begutachtung durch die Durchführungsinstanz TI-Consult bei der InvestitionsBank des Landes Brandenburg zu stellen.

Auch Unternehmen, die gemeinsame Projekte realisieren wollen (Unternehmensverbände), reichen einzelne Anträge bezogen auf den mit einzureichenden gemeinsamen Projektplan ein.

Über den Antrag entscheidet die Investitionsbank des Landes Brandenburg auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen und der fachlichen Stellungnahme der Durchführungsinstanz.

Geltungsdauer

Diese Richtlinie gilt ab dem 28. Dezember 2011 und ist gültig bis zum 31. Dezember 2013.

Wer erteilt weitere Auskünfte?

Investitionsbank des Landes Brandenburg

Ministerium für Wirtschaft und Europangelegenheiten des Landes Brandenburg

TI-Consult

RENplus

Kurzinformation

Richtlinie zur Förderung des Einsatzes Erneuerbarer Energien, von Maßnahmen zur Erhöhung der Energieeffizienz und der Versorgungssicherheit im Rahmen der Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg (RENplus) vom 7. Juli 2010

Ziel des Programms

Kernziele der Energiestrategie sind:

- Senkung des Endenergieverbrauches und der CO₂-Emissionen
- Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien
- Sicherung einer klimaschonenden Braunkohlenverstromung
- Schaffung zukunftssicherer Energieversorgungsstrukturen und zukunftsfähiger Energietechnologien

Die Förderung konzentriert sich auf die Markteinführung neu entwickelter technischer Lösungen, insbesondere auf Erstanwendungen, Pilotprojekte und Demonstrationsvorhaben, die eine deutliche Steigerung gegenüber dem eingeführten Stand der Technik erwarten lassen und dient daneben der Breitenanwendung bereits eingeführter Techniken und Verfahren. Die Förderung erstreckt sich auch auf Maßnahmen der begleitenden Öffentlichkeitsarbeit, soweit sie zur Erfüllung o.g. Kernziele erforderlich sind.

Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger sind:

- juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme des Bundes
- juristische Personen und Gesellschaften des Privatrechts
- Einzelunternehmer und Personengesellschaften sowie in Einzelfällen auch andere natürliche Personen

Was wird gefördert?

Gefördert werden Investitionen (einschließlich der dazu notwendigen begleitenden Maßnahmen, wie z.B. Planung, Durchführungsmanagement, Ergebnisevaluation), die die o. g. Förderziele verfolgen. Dazu gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

- Erhöhung der Energieeffizienz (Energierückgewinnung, Systeme zur kontrollierten Be- und Entlüftung mit Energierückgewinnung im Gebäudebestand)
- Investitionen in Wärmepumpensysteme (Einsatz von Wärmepumpensystemen in technologischen Prozessen und zur Raumbeheizung, Errichtung von Anlagen zur Erzeugung von Wärme unter Einsatz verbrennungsmotorisch betriebener Wärmepumpen oder Sorptionswärmepumpen)
- Anlagen der Kraft – Wärme - Kopplung (Errichtung von Kraft – Wärme - Kopplungsanlagen (KWK-Anlagen) auf Basis fossiler Energieträger mit einer Feuerungswärmeleistung von max. 5 MW)
- Sonstige (technische) Investitionen zur Verbesserung der Energieeffizienz in Prozessabläufen der gewerblichen Wirtschaft, soweit die beabsichtigte Investition nicht im Rahmen der Richtlinie zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regi-

onalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW-G) in der jeweils gültigen Fassung gefördert werden kann,

- Wärme- und Kältespeicher, Nahwärmenetze,
- Verstärkter Einsatz erneuerbarer Energien (Investitionen in Biomasseanlagen, Investitionen in Wasserkraftanlagen, Investitionen in Tiefengeothermie-Anlagen),
- Innovative und effiziente Lösungen zur Energieerzeugung , - anwendung und -versorgung,
- Erarbeitung von Konzepten und Studien, soweit sie einen Beitrag zu den Förderzielen erwarten lassen (z.B. regionale und sektorale Energiekonzepte),
- Im Einzelfall auch Veranstaltungen (z.B. Informationsveranstaltungen, Seminare und andere Kommunikationsmaßnahmen) zur Umsetzung der Energiestrategie des Landes Brandenburg,
- Einführung eines betrieblichen Energiemanagementsystems nach DIN EN 16001 soweit nicht gesetzlich vorgeschrieben.

Bei sonstigen Maßnahmen im Bereich der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien entscheidet im Einzelfall das Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten über die grundsätzliche Förderfähigkeit.

Was wird nicht gefördert?

Nachfolgende Aufwendungen können nicht gefördert werden:

- Wärmerückgewinnungseinrichtungen in Wärmeerzeugungsanlagen zur Raumbeheizung (zum Beispiel Brennwertkessel, Abgaswärmetauscher etc.)
- Wärmeverteilungsanlagen werden grundsätzlich nicht gefördert
- Investitionen, die nicht aktivierungsfähig sind, oder durch bilanzpflichtige Zuwendungsempfänger nicht aktiviert werden
- die Mehrwertsteuer, sofern der Antragsteller zum Vorsteuerabzug berechtigt ist
- Finanzierungskosten, rechts-, steuer- und betriebswirtschaftliche Beratungen
- Preisaufschläge bei Verkäufen zwischen verbundenen Unternehmen
- Planungsleistungen für Vorhaben im Ein- und Zweifamilienhausbereich
- Maßnahmen, die auf der Grundlage von Mietkauf- und Leasingverträgen durchgeführt werden
- Grunderwerbskosten, Baunebenkosten
- Reparatur- und/oder Ersatzteilbeschaffung (Ausnahmen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich)
- Maßnahmen, die gesetzlich vorgeschrieben und/oder behördlich angeordnet wurden
- Maßnahmen mit einer Amortisationszeit unter drei Jahren
- Eigenleistungen (insbesondere Ausgaben wie eigene Planungsleistungen, Selbstbau und Selbstmontage von Anlagen); Ausnahmen sind nur bei der Förderung von Konzepten, Studien und Veranstaltungen möglich

Insbesondere können keine Maßnahmen gefördert werden, deren dauerhafter wirtschaftlicher Betrieb unter Berücksichtigung der Förderung vom Antragsteller nicht gesichert werden kann und solche, bei denen der Zuwendungsbetrag **unter 5.000 EUR liegt**.

Wie wird gefördert?

Bei der Höhe der Zuwendung wird zwischen Unternehmen und Nichtunternehmen wie nachfolgend unterschieden:

- Die Höhe der Zuwendung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses beträgt bei Unternehmen bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Bei Maßnahmen, die im Fördergebiet Brandenburg-Südwest durchgeführt werden, reduziert sich die maximal zulässige Zuwendungshöhe auf bis zu 40 Prozent, wenn eine Bewilligung nach dem 31. Dezember 2010 erfolgt.
- Die Höhe der Förderung beträgt bei Nichtunternehmen bis zu 75 Prozent der förderfähigen Ausgaben.

Die Förderhöchstbeträge je Einzelmaßnahme liegen zwischen 50.000 EUR und 3 Mio. EUR.

Was ist noch zu beachten?

- Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben gewährt, mit denen zum Zeitpunkt des Antragseinganges bei der zuständigen Stelle noch nicht begonnen worden ist. Bei Anträgen auf Investitionsbeihilfe durch Unternehmen, die nicht den kleinen und mittleren Unternehmen nach Anlage 1 AGFVO zuzurechnen sind, ist vor Maßnahmebeginn zusätzlich der Anreizeffekt im Sinne des Artikel 8 Absatz 3 AGFVO nachzuweisen.
- Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn eine weitere Förderung aus Mitteln der Strukturfonds der Europäischen Union (u. a. aus dem Operationellen Programm des Bundes für den Europäischen Sozialfonds Förderperiode 2007 bis 2013, dem Operationellen Programm Verkehr – EFRE – Bund – 2007 bis 2013 bzw. dem Operationellen Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderperiode 2007 bis 2013) oder dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) für den genannten Zuwendungszweck erfolgt.

Wie ist das Antragsverfahren?

Anträge sind formgebunden bei der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) vor Beginn der Maßnahme auf Antragsvordruck zu stellen. Die Antragsformulare und entsprechende Informationsblätter sind bei der Bewilligungsbehörde erhältlich. Die Fördermittel werden zur Auszahlung bereit gestellt, wenn für die zu fördernden Maßnahmen alle Genehmigungen vorliegen, bzw. alle behördlichen Auflagen erfüllt sind.

Geltungsdauer

Die Richtlinie gilt rückwirkend ab dem 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2013.

Wer erteilt weitere Auskünfte?

Investitionsbank des Landes Brandenburg

Ministerium für Wirtschaft und Europangelegenheiten des Landes Brandenburg

Technologietransfer

Kurzinformation

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft zur Förderung des wirtschaftsbezogenen Technologietransfers vom 23. August 2007

Ziel des Programms

Aktivierung und Intensivierung des Technologietransfers im Land Brandenburg

Wer wird gefördert?

Nicht auf Gewinn ausgerichtete Einrichtungen wie Technologietransferstellen (Hochschultransferstellen, Branchentransferstellen und regionale Transferstellen) im Land Brandenburg

Was wird gefördert?

Vorhaben, die den Technologietransfer vorrangig zwischen Brandenburger Wissenschaftseinrichtungen und Brandenburger KMU initiieren helfen:

- Sensibilisierung und Initiierung von FuE-Projekten zwischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen und Unternehmen
- Informationsgespräche zwischen Wissenschaft und Wirtschaft
- Durchführung von Fachveranstaltungen zur Darstellung von Wissenschaftspotentialen für Unternehmen
- Technologietransferstellen in Regionalen Wachstumskernen

Zuwendungsfähig sind:

- Personalausgaben inklusive Arbeitgeberanteil (bis zu 90 % der Projektsomme)
- spezifische Qualifizierungsmaßnahmen
- Sachausgaben
- investive Maßnahmen (max. 15.000 EUR)
- sonstige Ausgaben (insbesondere Aufträge an Dritte)

Was wird nicht gefördert?

Vorhaben, mit denen vor der Bewilligung begonnen wurde (Antrag auf vorfristigen Maßnahmebeginn möglich)

Wie wird gefördert?

Zuschuss bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, max. 120.000 EUR jährlich;
bei Transferstellenverbänden gilt die Förderhöchstgrenze für jede beteiligte Transferstelle

Was ist noch zu beachten?

Maßnahmebeginn innerhalb von zwei Monaten nach Erteilung des Zuwendungsbescheides

Wie ist das Antragsverfahren?

Anträge sind in dreifacher Ausfertigung nach fachlicher Abstimmung und schriftlicher Bestätigung durch die ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH (ZAB) bei der Investitionsbank einzureichen. Dort sind auch die Antragsformulare erhältlich.

Geltungsdauer

Die Richtlinie tritt am 12. September 2007 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2013.

Wer erteilt weitere Auskünfte?

Investitionsbank des Landes Brandenburg

ZukunftsAgentur Brandenburg GmbH (ZAB)

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg

ILB vor Ort

Investitionsbank des Landes Brandenburg

Steinstraße 104-106

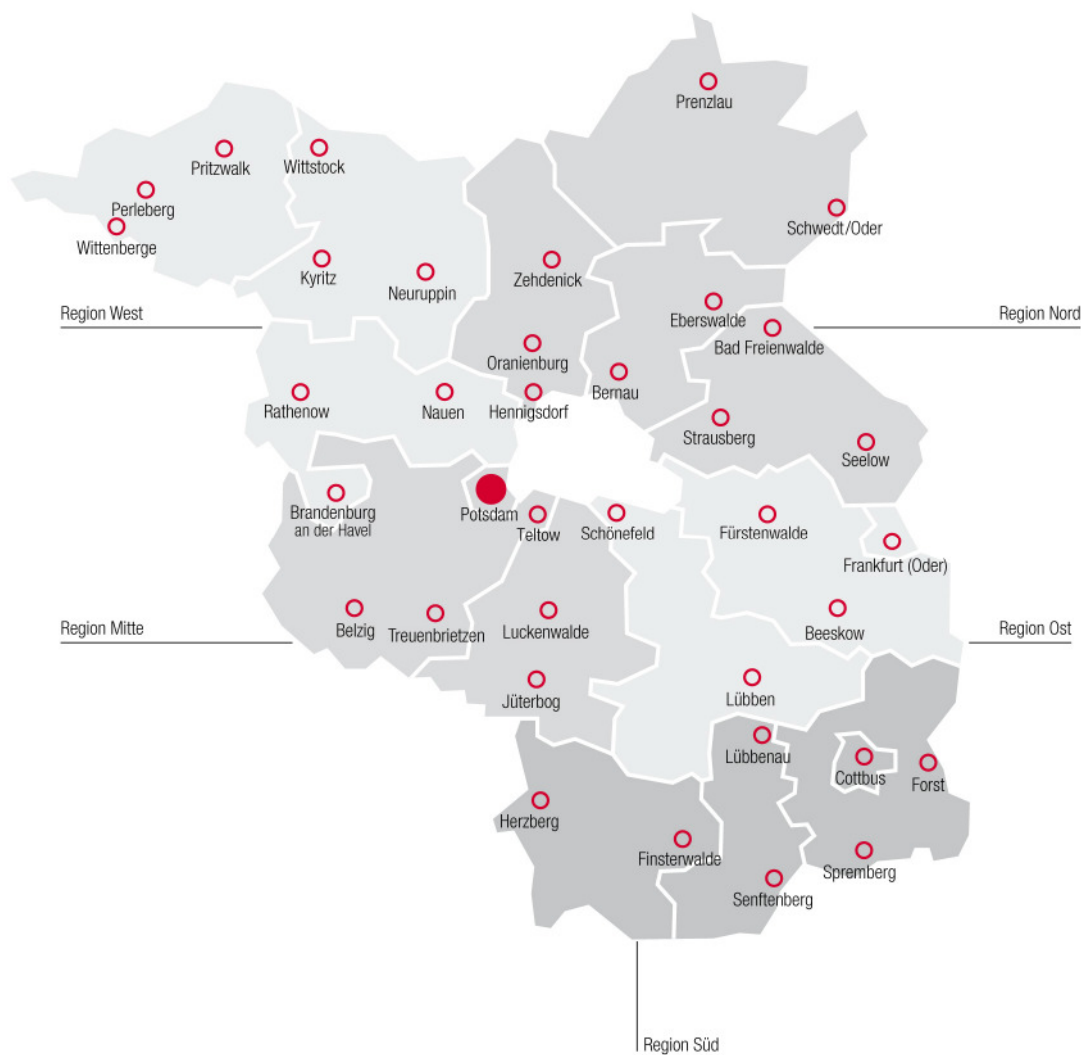
14480 Potsdam

Tel.: 0331 660-0

Fax: 0331 660-1234

postbox@ilb.de

www.ilb.de



An diesen Standorten berät unser **Kundencenter** unsere **gewerblichen Kunden** in Kooperation mit der ZukunftAgentur Brandenburg GmbH, den Kammern sowie den regionalen Institutionen der Wirtschaftsförderung.

Termine und Auskünfte erhalten Sie unter der **Hotline** des Kundencenters:

Tel.: 0331 660-2211

Fax: 0331 6606-1717

kundencenter@ilb.de

ILB Kundencenter

Region Mitte

Ansprechpartner: Dietmar Koske, Tel. 0331 660-1729
Carsta Matthes, Tel. 0331 660-1694

Zuständig für: Landeshauptstadt Potsdam und Landkreise Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming

Hotline: 0331 660-2211

kundencenter@ilb.de

Region West

Ansprechpartner: Klaus Seidel

Tel.: 0331 660-1627

klaus.seidel@ilb.de

Zuständig für: Stadt Brandenburg an der Havel und Landkreise Havelland, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz

Hotline: 0331 660-2211

Region Nord

Ansprechpartner: Cornelia Malinowski

Tel.: 0331 660-1657

cornelia.malinowski@ilb.de

Zuständig für: Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland, Oberhavel und Uckermark

Hotline: 0331 660-2211

Region Ost

Ansprechpartner: Carola Eckold

Tel.: 0331 660-1585

carola.eckold@ilb.de

Zuständig für: Stadt Frankfurt (Oder) und Landkreise Dahme-Spreewald und Oder-Spree

Hotline: 0331 660-2211

Region Süd

Ansprechpartner: Heinrich Weißhaupt

Tel.: 0331 660-1597

heinrich.weisshaupt@ilb.de

Zuständig für: Stadt Cottbus und Landkreise Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße

Hotline: 0331 660-2211

Weitere Ansprechpartner und Adressen

ZukunftsAgentur Brandenburg (ZAB)

Steinstraße 104-106

14480 Potsdam

Tel.: 0331 660-3000

info@zab-brandenburg.de

www.zab-brandenburg.de

ZAB - RegionalCenter in den Regionen

RegionalCenter Süd-Brandenburg

Ansprechpartner: Dietmar Lange

Zuständig für: Stadt Cottbus und Landkreise Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße

Tel.: 0355 78422-0

Fax: 0355 78422-11

dietmar.lange@zab-brandenburg.de

RegionalCenter Nordost-Brandenburg

Ansprechpartner: Dr. Heinz Roth

Zuständig für: Landkreise Barnim, Oberhavel und Uckermark

Tel.: 03334 59-415

Fax: 03334 59-411

heinz.roth@zab-brandenburg.de

RegionalCenter Ost-Brandenburg

Ansprechpartner: Dr. Philipp Steinkamp

Zuständig für: Stadt Frankfurt (Oder) und Landkreise Märkisch-Oderland und Oder-Spree

Tel.: 0335 557-1600

Fax: 0355 557-1610

philipp.steinkamp@zab-brandenburg.de

RegionalCenter Northwest-Brandenburg

Ansprechpartnerin: Reinhard Göhler

Zuständig für: Landkreise Havelland, Ostprignitz-Ruppin und Prignitz

Tel.: 03391 775211

Fax: 03391 512923

reinhard.goehler@zab-brandenburg.de

RegionalCenter Potsdam Mitte/West-Brandenburg

Ansprechpartner: Michael Wehrmann
Zuständig für: Landeshauptstadt Potsdam, Stadt Brandenburg an der Havel
und Landkreise Dahme-Spreewald, Potsdam-Mittelmark und
Teltow-Fläming
Tel.: 0331 660-3181
Fax: 0331 660-3123
michael.wehrmann@zab-brandenburg.de

BC Brandenburg Capital GmbH

Steinstraße 104-106
14480 Potsdam
Tel.: 0331 660-1698
Fax.: 0331 660-1699
bc-capital@ilb.de
www.ilb.de

BÜRGERSCHAFTSBANK Brandenburg

Schwarzschildstraße 94
14480 Potsdam
Tel.: 0331 64963-0
Fax.: 0331 64963-21
info@bb-brbg.de
www.bb-brbg.de

KfW Bankengruppe

Infocenter
Beratungen zu allen Förderprogrammen der KfW
von Montag bis Freitag 8:00 bis 17:30 Uhr
Tel.: 0180 1 241124
Fax: 069 7431-9500
info@kfw.de
www.kfw.de

Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg (MdF)

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Tel.: 0331 866-0
Fax: 0331 866-6888
poststelle@mdf.brandenburg.de
www.mdf.brandenburg.de

Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg (MWE)

Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam
Tel.: 0331 866-0
Fax: 0331 866-1726
poststelle@mwe.brandenburg.de
www.mwe.brandenburg.de